



EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren

September 2016



EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren

September 2016

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Print	ISBN 978-92-9494-411-5	doi:10.2847/694246	BZ-04-17-336-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9494-406-1	doi:10.2847/466891	BZ-04-17-336-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2017

Weder das EASO noch in dessen Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung	7
Hintergrund	7
Zweck und Geltungsbereich des Leitfadens	7
Aufbau und Format des Leitfadens	9
Rechtsrahmen	9
Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?	11
Terminologie	12
1. Unterkunft	13
1.1. Standort	14
1.2. Zuweisung	15
1.3. Infrastruktur	16
1.4. Sicherheit	20
1.5. Gemeinschaftsbereiche	21
1.6. Hygiene	22
1.7. Wartung	24
1.8. Kommunikationsausrüstung und -dienste	25
2. Verpflegung	27
3. Kleidung und Non-Food-Artikel	29
4. Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs	33
5. Medizinische Versorgung	35
6. Informations- und Beratungsangebot	37
7. Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf	41
8. Ausbildung des Personals	45
Anhang – Zusammenfassende Tabelle	47

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU
AVR	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
LGBTI	Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuelle (Lesbian, Gay, Bisexual, Transexual and Intersex)
NRO	Nichtregierungsorganisation
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einleitung

Hintergrund

In der Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (nachstehend „ABR“), heißt es:

„Es sollten Normen für die Aufnahme von Antragstellern [auf internationalen Schutz] festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten“⁽¹⁾.

Die Richtlinie räumt einen recht großen Spielraum für die Definition eines menschenwürdigen Lebens und die Festlegung der Maßnahmen ein, mit denen dieses erreicht werden sollte. Gleichzeitig bestehen zwischen den nationalen Aufnahmesystemen bezüglich ihrer Gestaltung und der Modalitäten für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme erhebliche Unterschiede. Das hat zur Folge, dass die Normen für Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor sehr unterschiedlich ausfallen, was wiederum eine Ungleichbehandlung von Antragstellern auf internationalen Schutz zur Folge hat.

In jüngster Zeit hat die Europäische Migrationsagenda⁽²⁾ noch einmal die Bedeutung eines klaren Systems für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz als Teil einer starken gemeinsamen europäischen Asylpolitik unterstrichen. Konkret ist dort die Rede von der Notwendigkeit, weitere Leitlinien zur Verbesserung der Normen für die Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedstaaten auszuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet. Die Erarbeitung dieses Dokuments erfolgte gemäß der bewährten, vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) entwickelten Methode der Qualitätsmatrix. Es wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, der Experten der EU-Mitgliedstaaten sowie Vertreter anderer maßgeblicher Stakeholder im Bereich Aufnahme und Grundrechte angehörten, darunter die Europäische Kommission, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR). Außerdem wurde der Leitfaden vor seiner Fertigstellung Mitgliedern des EASO-Beirats zur Konsultation vorgelegt. Auch das EASO-Netzwerk der Aufnahmebehörden wurde zu dem Leitfaden angehört, der dann offiziell vom EASO-Verwaltungsrat angenommen wurde.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass in dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der ABR (COM(2016) 465 final) vom 13. Juli 2016 diese operativen Normen und Indikatoren ausdrücklich erwähnt werden.

Zweck und Geltungsbereich des Leitfadens

Oberstes Ziel dieses Leitfadens ist es, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Kernbestimmungen der ABR zu unterstützen und gleichzeitig für alle Antragsteller auf internationalen Schutz, auch für die mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

Das Dokument soll **mehreren Zwecken** dienen:

- Auf politischer Ebene soll es Instrument für die Unterstützung von Reformen oder Entwicklung sein und den Rahmen für die Erarbeitung/Weiterentwicklung von Aufnahmenormen abstecken.
- Auf operativer Ebene kann es von Aufnahmebehörden/Betreibern als Hilfe bei der Planung/dem Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen oder in der Ausbildung von Personal eingesetzt werden.

Darüber hinaus könnte der Leitfaden als **Grundlage für die Entwicklung von Monitoringrahmen** zur Bewertung der Qualität nationaler Aufnahmesysteme dienen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (nachstehend: ABR), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=DE> (Erwägungsgrund 11).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Die Europäische Migrationsagenda“, COM(2015) 240 final vom 13. Mai 2015.

Der Leitfaden verfolgt nicht den Zweck, eine Methode für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme vorzuschreiben. Daher finden die in diesem Dokument beschriebenen Normen und Indikatoren, sofern nicht anders angegeben, Anwendung auf die Gewährung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme unabhängig davon, ob diese in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen gewährt werden. Dieser Ansatz entspricht Artikel 2 Buchstabe g ABR, in dem verschiedene Modalitäten für die Gewährung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme aufgeführt sind. Das bedeutet beispielsweise, dass Mitgliedstaaten entweder die Bereitstellung von Kleidung im Einklang mit den Normen in diesem Leitfaden gewährleisten müssen oder dass der Betrag der Geldleistung angemessen hoch sein muss, damit der Antragsteller damit seine Ausgaben für Kleidung, die den Normen in diesem Leitfaden entspricht, bestreiten kann.

Unbeschadet der Tatsache, dass im Mittelpunkt des Leitfadens offene Aufnahmeeinrichtungen stehen, gehören zu seinem Geltungsbereich gemäß Erwägungsgrund 8 ABR „alle Phasen und alle Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen, in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung von Antragstellern und so lange, wie sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bleiben dürfen“⁽³⁾.

Zum thematischen Geltungsbereich des Leitfadens gehören bestimmte Kernbestimmungen der ABR, die, wie nachstehend in Abbildung 1 dargestellt, Bestandteil der nationalen Aufnahmesysteme für Antragsteller auf internationalen Schutz sind. Konkret stehen im Mittelpunkt des Dokuments die Gewährung von Sachleistungen im Rahmen der Aufnahme, die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf sowie die Ausbildung des in nationalen Aufnahmesystemen tätigen Personals. Es wird davon ausgegangen, dass alle in diesem Dokument enthaltenen Normen von Bedeutung sind, um die Aufnahme im Einklang mit der ABR zu gewährleisten.

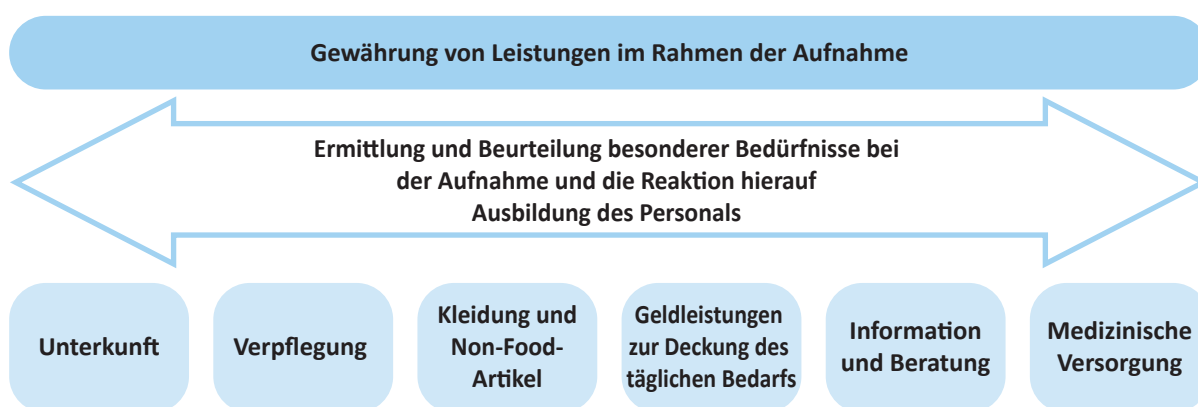


Abbildung 1. Darstellung von Kernaspekten, die in diesem Leitfaden behandelt werden

Wie ein roter Faden ziehen sich durch den Leitfaden Indikatoren, die in die verschiedenen Abschnitte integriert wurden, um zu messen, ob in dem nationalen Aufnahmesystem angemessene Vorkehrungen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von schutzbedürftiger Personen getroffen worden sind. Allerdings geht dieser Leitfaden nicht im Detail auf die Bedürfnisse von speziellen Gruppen von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ein, wie beispielsweise von unbegleiteten Kindern.

Der Leitfaden sollte als ein erster Schritt und eine erste Bemühung um eine leichtere Anwendung bestimmter Bestimmungen der ABR betrachtet werden. Es wurden in diesem Dokument nicht alle in den Anwendungsbereich der ABR fallenden Aspekte behandelt, so z. B. nicht die Einschränkung oder der Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die Inhaftnahme, der Zugang zu Grundschulbildung und weiterführender Bildung Minderjähriger, Beschäftigung und berufliche Bildung für Erwachsene sowie Rechtsbehelfsverfahren. Gegenstand dieses Dokuments sind auch nicht Aspekte der Integration von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz oder die Vorbereitung der Rückführung von Antragstellern, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde.

⁽³⁾ Erwägungsgrund 8 ABR.

Dieser Leitfaden wurde hauptsächlich mit Blick auf ein reibungsloses Funktionieren des Aufnahmesystems verfasst. Situationen, die als Notfall zu betrachten sind, wie die Anwendung von Artikel 18 Absatz 9 ABR über die Unterbringung im Notfall, sind ebenfalls nicht Thema dieses Leitfadens. Diese Aspekte könnten im Mittelpunkt weitere Leitfäden und/oder Tools stehen, die in Zukunft zu entwickeln wären.

Die Verantwortung für die Anwendung dieser Normen liegt letztendlich bei den Behörden der Mitgliedstaaten, und die meisten Normen in diesem Leitfaden dürften gerade in die Zuständigkeit der nationalen Aufnahmebehörden fallen. In der Praxis sind jedoch häufig noch andere Akteure an der Gewährung materieller und nichtmaterieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme beteiligt, darunter beispielsweise andere staatliche, regionale oder lokale Dienste und Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Die in diesem Dokument aufgestellten Normen entsprechen bereits bestehender Praxis in EU-Mitgliedstaaten. Insofern soll hier kein Modell des perfekten Aufnahmesystems aufgestellt werden; es sollen vielmehr vereinbarte Normen, Indikatoren und bewährte Vorgehensweisen zusammengestellt werden, die in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar und erreichbar sind.

Wichtig ist, dass gemäß Artikel 4 ABR Mitgliedstaaten im Bereich der Aufnahmebedingungen für Antragsteller günstigere Bestimmungen als die in diesem Leitfaden dargestellten erlassen oder beibehalten können. Unter keinen Umständen sollte dieses Dokument als Aufforderung zur Senkung bestehender Normen verstanden werden, sondern eher als Ermutigung, zumindest die darin entwickelten Benchmarks zu erreichen.

Aufbau und Format des Leitfadens

Am Anfang des Dokuments steht ein kurzer Abschnitt mit dem Titel „Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?“, in dem im Wesentlichen die verwendeten Konzepte erläutert werden.

Daran schließen sich acht Abschnitte zu folgenden Themen an:

1. Unterkunft
2. Verpflegung
3. Kleidung und andere Non-Food-Artikel
4. Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs
5. Medizinische Versorgung
6. Informations- und Beratungsangebot
7. Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf
8. Ausbildung des Personals

Jeder Abschnitt befasst sich mit spezifischen gemeinsamen Normen, die für alle nationalen Aufnahmesysteme in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Jede Norm geht mit einschlägigen Indikatoren einher, die die Beantwortung der Frage erleichtern, ob die Norm eingehalten wird. Bei Bedarf sind nähere Erläuterungen zu einem Indikator in den „Weiteren Anmerkungen“ zu finden.

Im Anhang findet sich ferner eine Tabelle, in der alle in diesem Dokument aufgeführten Normen und Indikatoren noch einmal zusammengefasst sind. Diese Tabelle sollte jedoch stets in Verbindung mit dem Hauptdokument betrachtet werden, in dem weitere Klarstellungen (weitere Anmerkungen, bewährte Vorgehensweisen) zu finden sind, die die Auslegung des Leitfadens stützen.

Rechtsrahmen

Hauptrechtsgrundlage für diesen Leitfaden ist die ABR in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: „die EU-Charta“). Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus bei der Anwendung dieses Leitfadens bestrebt sein, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ Erwägungsgrund 9 ABR.

Ferner sind die folgenden Grundsätze Bestandteil der Normen und Indikatoren in diesem Dokument und sollten bei der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme in nationalen Systemen gewahrt werden:

- **Transparenz und Rechenschaftspflicht:** Grundlage der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme sollten transparente und faire Vorschriften und Entscheidungsverfahren sein. Unbeschadet der Relevanz der Einbeziehung weiterer Akteure in die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben in nationalen Aufnahmesystemen (z. B. NRO, privater Sektor usw.) liegt die Gesamtverantwortung für das Erreichen eines Höchstmaßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der jeweiligen Aufnahmebehörde.
- **Beteiligung:** Gemäß Artikel 18 Absatz 8 ABR können Aufnahmebehörden durchaus die Beteiligung aller Antragsteller einschließlich Kindern an und in der Verwaltung der materiellen und der nichtmateriellen Aspekte von Aufnahmebedingungen fördern und deren Meinungen mit einbeziehen. Diese Beteiligung kann beispielsweise über Beiräte oder Abordnungen erfolgen, die sich zu spezifischen Aspekten im Zusammenhang mit dem Wohnen in Wohneinrichtungen einbringen, wie der Zusammensetzung der Mahlzeiten oder dem Veranstaltungskalender.
- **Verbot unterschiedlicher Behandlung:** Alle Antragsteller auf internationalen Schutz erhalten unterschiedslos Zugang zu Aufnahmebedingungen.
- **Prüfung auf besondere Bedürfnisse:** Hier sollten besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme berücksichtigt werden. Die Definition besonderer Bedürfnisse darf sich nicht auf die in der nichterschöpfenden Auflistung erwähnten Kategorien von Antragstellern in Artikel 21 ABR beschränken („wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“), sondern sollte alle Antragsteller umfassen, die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung zu achten.

Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?

Beispiel: Beurteilung des Standorts der Unterkunft		ERLÄUTERUNG
NORM	<i>Gewährleistung guter Erreichbarkeit wichtiger Dienste wie Behörden, Schule, medizinische Versorgung, soziale und Rechtsberatung, ein Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs, Wäscherei und Freizeitbeschäftigungen</i>	Diese Norm ist Ausdruck allgemein anerkannter Praxis, und ihre Einhaltung sollte durch nationale Aufnahmesysteme „gewährleistet“ werden.
Indikator	<i>Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten, und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß.</i>	Der Indikator ist ein Instrument zur Messung der Einhaltung der Norm; er bewertet also, ob die Entfernung zwischen der Unterkunft und wichtigen öffentlichen Diensten als „angemessene“ fußläufige Entfernung gelten kann und ob die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Die unter jeder Norm aufgelisteten Indikatoren sind kumulativ zu verstehen, und es besteht zwischen ihnen keine Rangfolge.
Alternative Indikatoren	<p>Indikator 1.2a): Die wichtigen Dienste werden innerhalb der Unterkunft angeboten. ODER</p> <p>Indikator 1.2b): Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten, und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß. ODER</p> <p>Indikator 1.2c): Die wichtigen Dienste sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, und die Dauer der Fahrt ist angemessen. ODER</p> <p>Indikator 1.2d): Die wichtigen Dienste sind durch eine vom Mitgliedstaat angebotene organisierte Beförderung erreichbar.</p>	Alternative Indikatoren kommen zum Einsatz, wenn zur Messung der Einhaltung der Norm verschiedene Optionen angewandt werden können.
Weitere Anmerkungen	Dieser Indikator sollte mit Blick auf eine spezifische maximale Entfernung entwickelt werden, wobei den Gegebenheiten des Landes und der Umgebung Rechnung zu tragen ist, ob es also einen Fußweg gibt, ob die Gegend sehr hügelig ist usw., z. B. höchstens 3 km Entfernung zu öffentlichen Diensten allgemein und 2 km zu Einrichtungen der medizinischen Versorgung und zu Schulen.	In den weiteren Bemerkungen finden sich Hinweise darauf, was als „angemessene fußläufige Entfernung“ gelten könnte. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern können die „weiteren Anmerkungen“ in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich anwendbar sein.

Beispiel: Beurteilung des Standorts der Unterkunft		ERLÄUTERUNG
Bewährte Vorgehensweise	Bewährte Vorgehensweise bei der Bestimmung des Standorts der Unterkunft: <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt als bewährte Vorgehensweise, die Dauer der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf höchstens 1,5 Stunden bzw. 1 Stunde zu Einrichtungen der medizinischen Versorgung oder zum Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs zu begrenzen. 	Schließlich verweist das Dokument auf bestehende „bewährte Vorgehensweisen“ mit Blick auf die einzelnen Abschnitte. Der Begriff „bewährte Vorgehensweisen“ ist nicht das Ergebnis einer formellen Bewertung, sondern stützt sich auf die derzeitige Praxis in einigen Mitgliedstaaten. Auch wenn es sich dabei derzeit nicht um allgemein anerkannte Normen handelt, sind die Mitgliedstaaten trotzdem aufgefordert zu überlegen, ob sie diese bewährten Vorgehensweisen in ihre nationalen Systeme übernehmen wollen.

Terminologie

Artikel 2 Buchstabe g ABR führt die Konzepte der „Geldleistung“ und der „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ ein. In der Bestimmung wird zwar die Verwendung des ersten Begriffs im Zusammenhang mit Verpflegung, Unterkunft und Kleidung erläutert (sofern es hier keine Sachleistungen oder Gutscheine gibt), doch ist die Definition des zweiten Begriffs weniger klar. Für die Zwecke dieses Leitfadens, und wie auch in nachstehender Tabelle unterstrichen, bezeichnet der Begriff „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ alle anderen Geldleistungen für Antragsteller auf internationalen Schutz, einschließlich Geldleistungen für spezifische Zwecke außer Unterkunft, Verpflegung und Kleidung oder andere Non-Food-Artikel, wenn sie nicht in Form von Sachleistungen erfolgen, sowie Geldleistungen für nicht spezifizierte Zwecke (zur freien Verfügung der Antragsteller, auch als „Taschengeld“ bezeichnet).

Art der Bedürfnisse bei der Aufnahme	Fundstelle in der ABR	Mittel für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme
Verpflegung, Unterkunft, Kleidung	Artikel 2 Buchstabe g	Geldleistung
		Sachleistung
		Gutscheine
Sonstige Grundbedürfnisse (z. B. Hygieneartikel, Schulbedarf, Rollstuhl usw.)	In der ABR nicht ausdrücklich erwähnt	Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs
		Sachleistung
		Gutscheine
Persönliche Gegenstände	Artikel 2 Buchstabe g	Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

1. Unterkunft

Einleitung

Dieser Abschnitt setzt sich aus mehreren Unterabschnitten zusammen, in denen die folgenden Aspekte der Unterkunft behandelt werden:

- Standort
- Zuweisung
- Infrastruktur von Unterkünften
- Sicherheit von Unterkünften
- Gemeinschaftsbereiche in Unterkünften
- Hygiene
- Wartung
- Kommunikationsausrüstung und -dienste

Jeder dieser Unterabschnitte befasst sich mit wesentlichen Aspekten von Unterkünften und ergänzt sich mit den anderen Abschnitten.

Die Mitgliedstaaten können frei zwischen verschiedenen Arten von Unterkünften für Antragsteller wählen, solange den besonderen Bedürfnissen der Antragsteller bei der Aufnahme Rechnung getragen wird. Die Palette der verschiedenen Lösungen reicht von Unterbringungszentren bis hin zu alternativen Regelungen, darunter Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten, die für die Unterbringung von Antragstellern auf internationalen Schutz hergerichtet wurden. Die ABR bietet den Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit, zwischen Unterbringung als Sachleistung oder als Geldleistung zu wählen⁽⁵⁾. Wird einerseits Unterbringung als Sachleistung gewährt, sollte die Unterkunft den in diesem Abschnitt aufgeführten Normen entsprechen; entscheiden andererseits Mitgliedstaaten, Antragstellern eine Geldleistung zur Deckung der Unterbringungskosten zu gewähren, sollte diese Geldleistung so ausfallen, dass die Antragsteller eine Unterkunft nehmen können, die den in diesem Abschnitt aufgeführten Normen entspricht.

In der Praxis setzen Mitgliedstaaten je nach Phase des Asylverfahrens verschiedene Arten von Unterkünften ein, darunter beispielsweise Transitzentren, Erstaufnahmeeinrichtungen oder besondere Einrichtungen für Antragsteller im Dublin-Verfahren. Natürlich kann die Ausstattung der Räumlichkeiten je nach dem Zeitraum variieren, in dem Antragsteller dort wohnen sollen. Daher kann auch die Anwendbarkeit bestimmter, in diesem Abschnitt beschriebener Normen und Indikatoren je nach Art der ausgewählten Unterkunft und deren Zweck variieren (z. B. langfristiger oder kurzfristiger Aufenthalt von Antragstellern). Sollte eine Norm nur für eine bestimmte Art der Unterkunft gelten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Fundstellen im Rechtstext – Unterkunft

- Artikel 2 Buchstabe c ABR: Definition von „Familienangehörigen“
- Artikel 2 Buchstabe g ABR: Definition von „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“
- Artikel 12 ABR: Familien
- Artikel 17 ABR: Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung
- Artikel 18 Absatz 1 ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
- Artikel 21 ABR: Schutzbedürftige Personen (allgemeine Bestimmungen)
- Artikel 23 Absätze 3 und 5 ABR: Minderjährige
- Artikel 24 Absatz 2 ABR: Unbegleitete Minderjährige

⁽⁵⁾ Artikel 2 Buchstabe g ABR.

1.1. Standort

Einleitung

Die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt betreffen die Lage der Räumlichkeiten im Hinblick auf die Umgebung. Der Standort der Unterkunft kann erhebliche Auswirkungen auf andere Aspekte des Aufnahmesystems haben, darunter den Zugang zu wichtigen Diensten (z. B. Gesundheitsdienste, Rechtsberatung oder Dienste im Zusammenhang mit den verschiedenen Instanzen des Asylverfahrens). Daher besteht eine enge Verbindung zwischen den Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt und denen in den folgenden Abschnitten. Das bedeutet, dass die Entscheidung über den Standort einer Unterkunft unter umfassender Berücksichtigung anderer Aspekte der Aufnahmebedingungen zu treffen ist, auf die in anderen Abschnitten dieses Dokuments eingegangen wird.

Gleichzeitig hängt die Definition einiger der in diesem Abschnitt verwendeten Indikatoren (z. B. was ist eine „angemessene fußläufige Entfernung“, eine „angemessene Dauer einer Fahrt“ oder „Regelmäßigkeit organisierter Beförderung“) von der Art des Dienstes, zu dem Zugang bestehen soll, und von der Häufigkeit des Bedarfs an Zugang zu diesem Dienst ab. Wenn beispielsweise Kinder zur Schule gehen, muss der Zugang jeden Tag möglich sein und die Fahrtdauer sollte kurz sein. Die Dauer einer Fahrt des Antragstellers zu seiner persönlichen Anhörung könnte hingegen länger sein, insbesondere, wenn die zuständige Behörde für die Beförderung sorgt.

Generell gilt, dass Unterkünfte in Gebieten liegen sollten, die als Wohngebiete ausgewiesen sind.

Normen und Indikatoren

NORM 1: Gewährleistung guter Erreichbarkeit wichtiger Dienste wie Behörden, Schule, medizinische Versorgung, soziale und Rechtsberatung, ein Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs, Wäscherei und Freizeitbeschäftigungen

Indikator 1.1: Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *So sollte beispielsweise von Antragstellern mit erheblich eingeschränkter Mobilität nicht erwartet werden, dass sie sich zu Fuß zu wichtigen Diensten begeben. Für derartige Fälle sollten alternative Lösungen gefunden werden.*

Alternative Indikatoren für gute Erreichbarkeit:

Indikator 1.2a): Die wichtigen Dienste werden innerhalb der Unterkunft angeboten. **ODER**

Indikator 1.2b): Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten, und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß. **ODER**

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Indikator sollte mit Blick auf eine spezifische maximale Entfernung entwickelt werden, wobei den Gegebenheiten des Landes und der Umgebung Rechnung zu tragen ist, ob es also einen Fußweg gibt, ob die Gegend sehr hügelig ist usw., z. B. höchstens 3 km Entfernung zu öffentlichen Diensten allgemein und 2 km zu Einrichtungen der medizinischen Versorgung und zu Schulen.*

Indikator 1.2c): Die wichtigen Dienste sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und die Dauer der Fahrt ist angemessen. **ODER**

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Frage, ob die Dauer einer Fahrt angemessen ist, müsste mit Blick auf die Art des Dienstes, zu dem Zugang bestehen soll, und der Regelmäßigkeit erfolgen, mit der der Antragsteller diesen Dienst in Anspruch nehmen muss (z. B. die Zeit, die ein Kind für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln benötigt, die Zeit, die der Antragsteller für die Fahrt zur persönlichen Anhörung benötigt). Zu berücksichtigen ist ferner die Regelmäßigkeit des öffentlichen Verkehrsmittels, die dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, den Dienst wirksam in Anspruch zu nehmen, indem er eine Rückfahrkarte erwirbt. Zugänglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollte gedeutet werden als Erstattung von Beförderungskosten oder kostenlose Beförderung, sofern sie als Minimum für Folgendes benötigt wird: medizinische Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, Asylverfahren und Rechtsberatung und Bildung für Kinder in der Schule.*

Indikator 1.2d): Wichtige Dienste sind durch eine vom Mitgliedstaat angebotene organisierte Beförderung erreichbar.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Beförderungsangebot sollte durch einen Hinweis auf die Regelmäßigkeit der von dem Mitgliedstaat angebotenen Beförderung klargestellt werden.

Bewährte Vorgehensweise bei der Festlegung des Standorts der Unterkunft

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- den Standort der Unterkunft zu dem Zweck festzulegen, Antragsteller längerfristig unterzubringen, damit eine Interaktion zwischen Antragstellern und örtlicher Bevölkerung möglich und so langfristig Isolierung vermieden und Integration erleichtert wird;
- die Dauer der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf höchstens 1,5 Stunden bzw. 1 Stunde zu Einrichtungen der medizinischen Versorgung oder zum Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs zu begrenzen;
- die örtliche Wohnbevölkerung in die Festlegung des Standorts der Unterkunft einzubeziehen.

1.2. Zuweisung

Einleitung

Unbeschadet des Bestehens nationaler Systeme für eine gleichmäßige Verteilung von Antragstellern auf das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten sollten die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt in vollem Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familie sowie unter Achtung etwaiger besonderer Bedürfnisse von Antragstellern auf internationalen Schutz verstanden und umgesetzt werden.

Bedeutung kommt der Einhaltung dieser Grundsätze nicht nur beim Eingang in das Aufnahmesystem, sondern auch bei der Umverteilung oder der Verlegung von Antragstellern in eine andere Unterkunft zu. Daher sollten im Einklang mit Artikel 18 Absatz 6 ABR Verlegungen von Antragstellern in eine andere Einrichtung nur erfolgen, wenn dies notwendig ist.

Normen und Indikatoren

NORM 2: Gewährleisten, dass der Grundsatz der Einheit der Familie geachtet wird

Indikator 2.1: Familienangehörige (gemäß der Definition in Artikel 2 ABR) werden zusammen untergebracht.

- **Weitere Anmerkungen:** Es kann die Zustimmung von Familienangehörigen zu einer gemeinsamen Unterbringung eingeholt werden. Bei möglichen Ausnahmen sollten Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden.

Indikator 2.2: Familien mit Kindern werden zusammen untergebracht, sofern dies dem Kindeswohl dienlich ist.

- **Weitere Anmerkungen:** Besondere Aufmerksamkeit sollte der Situation verheirateter Kinder geschenkt werden.

Indikator 2.3: Sofern möglich und angebracht, sollte sich die Einheit der Familie auch auf Mitglieder der weiteren Familie erstrecken.

- **Weitere Anmerkungen:** Je nach den nationalen Regelungen und der Zustimmung der Antragsteller könnten auch Mitglieder der weiteren Familie (einschließlich Verwandte, die nicht unter die Definition von Artikel 2 Buchstabe c ABR fallen) zusammen untergebracht werden.

Indikator 2.4: Ein Schlafräum wird höchstens einer Familie zugeteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** Zum Schutz der Privatsphäre sollten Mitgliedstaaten in einem Schlafräum höchstens eine Familie unterbringen. Wer unter die Definition „Familie“ fällt, hängt von der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats ab.

NORM 3: Gewährleisten, dass bei der Zuweisung von Antragstellern zu einer Unterkunft bzw. ihrer Umverteilung besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden

Indikator 3.1: Bei der Zuweisung von Antragstellern zu einer Unterkunft wird von einer Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme ausgegangen.

- **Weitere Anmerkungen:** Insbesondere bei der Zuweisung eines Kindes zu einer Unterkunft wird von der Beurteilung des Kindeswohls ausgegangen.

Indikator 3.2: Wurden bei einem Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme ermittelt, kann eine Verlegung erwogen werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Insbesondere Sicherheitserwägungen wie bei Opfern des Menschenhandels, von sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, Folter oder anderen Formen psychischer und physischer Gewalt könnten es erforderlich machen, dem Antragsteller eine andere Unterkunft zuzuweisen (vgl. Norm 11 und Indikator 35.3: Besondere Bedürfnisse, die erst in einer späteren Phase zutage treten, werden angemessen ermittelt und beurteilt).

Bewährte Vorgehensweise bei der Zuweisung eines Antragstellers an eine Unterkunft bzw. seine Umverteilung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, Familien mit Schulkindern unter Berücksichtigung der Schulferien am Ende des Schuljahres zu verlegen.

NORM 4: Gewährleisten, dass bei der Zuweisung eines Antragstellers zu einer Unterkunft spezifische und objektive Gründe im Zusammenhang mit der Situation des Antragstellers berücksichtigt werden

Indikator 4.1: Es gibt ein Verfahren zur Prüfung der Frage, ob es spezifische und objektive Gründe gibt, eine bestimmte Unterkunft zuzuweisen.

- **Weitere Anmerkungen:** Unter der in dieser Norm erwähnten „Situation des Antragstellers“ ist insbesondere der kulturelle, sprachliche und religiöse Hintergrund der Person zu verstehen, das Geschlecht des Antragstellers (z. B. Transgender-Personen) sowie individuelle Erwägungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Beschäftigung, beruflicher Ausbildung oder bestehenden familiären Bindungen.

1.3. Infrastruktur

Einleitung

Die nachstehenden Definitionen gelten für die Normen und Indikatoren in diesem Abschnitt:

- „(Schlaf-)Raum“: ein abgetrennter Raum, begrenzt durch vier Wände mit einer Tür, die geschlossen werden kann, mit einem Fenster, das geöffnet werden kann, und mit einer Decke. In Unterbringungszentren und Gemeinschaftsunterkünften ist unter „Schlafraum“ stets ein abschließbarer Raum zu verstehen.
- „Familienangehörige“ sind stets im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe c ABR zu definieren.

Die Normen gerade in diesem Abschnitt sollten lediglich als Mindestnormen verstanden werden.

Normen und Indikatoren

NORM 5: Gewährleisten, dass in Sammelunterkünften genügend Platz im Schlafraum zur Verfügung steht

Indikator 5.1: Jedem Antragsteller sind mindestens 4 m² pro Person zur Verfügung zu stellen.

- **Weitere Anmerkungen:** Dieser Indikator kann noch weiter klar geregelt werden, wenn in dem Raum Antragsteller untergebracht sind, die nicht verwandt oder Familienangehörige sind. Auch das Alter sollte

berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Unterbringung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Es sollte auf nationale Rechtsvorschriften verwiesen werden, in denen die Mindestwohnfläche pro Person festgelegt ist, sofern verlangt.

Indikator 5.2: Bei der Mindestfläche von 4 m² pro Person muss eine Mindestraumhöhe von 2,10 m gewährleistet sein.

Indikator 5.3: Im Schlafraum muss genügend Platz vorhanden sein, um für jeden Antragsteller ein Bett und einen Schrank aufzustellen.

- **Weitere Anmerkungen:** Je nach den spezifischen Gegebenheiten könnten und sollten ein Tisch und ein Stuhl zum Grundmobiliar gehören, sofern sie nicht in Gemeinschaftsbereichen vorhanden sind.

NORM 6: Gewährleisten, dass in Sammelunterkünften die Privatsphäre der Antragsteller gewahrt ist

Indikator 6.1: In einem Schlafraum werden höchstens sechs allein reisende Personen untergebracht.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Höchstzahl der Personen pro Schlafraum könnte auch je nach der Länge der Zeit, die in einer solchen Unterkunft verbracht wird, und nach der Verfügbarkeit weiteren Platzes außerhalb des Schlafraums (Gemeinschaftsräume, andere private Räume) festgelegt werden. Kann dieser Indikator aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, sollten alternative Wege für die Gewährleistung von Privatsphäre gefunden werden.

Indikator 6.2: Es existieren getrennte Schlafräume für unverheiratete männliche und weibliche Antragsteller, und Antragstellern des jeweils anderen Geschlechts ist der Zugang untersagt.

- **Weitere Anmerkungen:** Unbeschadet der Sicherheitsvorkehrungen der Aufnahmeeinrichtung lässt sich die Zutrittsbeschränkung mithilfe getrennter Einrichtungen und/oder eines Schlosses durchsetzen. So sollten insbesondere Schränke abschließbar sein, wenn in einer Einrichtung Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen untergebracht sind, wie weibliche Antragsteller, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt werden könnten.

Indikator 6.3: Ein Raum, der eine gewisse Privatsphäre bietet (innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten) und für Gespräche mit einem Rechtsberater, einem Sozialarbeiter oder anderen wichtigen Akteuren geeignet ist, ist vorgesehen und steht den Antragstellern bei Bedarf zur Verfügung.

Indikator 6.4: Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** Unbegleitete Minderjährige beispielsweise sollten getrennte Schlafräume erhalten und nicht mit erwachsenen Antragstellern in einem Raum leben.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Privatsphäre von Antragstellern

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, zwischen den Betten einen Gang mit einer Breite von mindestens 90 cm ein zu planen, um Privatsphäre zu ermöglichen.

NORM 7: Gewährleisten, dass die Unterkunft ausreichend möbliert ist

Indikator 7.1: Zum Mobiliar jedes Schlafraums gehören mindestens

7.1.1: ein Einzelbett pro Person **UND**

7.1.2: ein Schrank pro Person oder Familie, der groß genug ist, um dort die persönliche Habe (wie Kleidung, Medikamente oder Dokumente) unterzubringen.

Indikator 7.2: Unbeschadet der Sicherheitserwägungen der Aufnahmeeinrichtung ist in Schlafräumen, die von nicht verwandten Antragstellern geteilt werden, der Schrank verschließbar.

- **Weitere Anmerkungen:** So sollten insbesondere Schränke abschließbar sein, wenn in einer Einrichtung Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen untergebracht sind, wie weibliche Antragsteller, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt werden könnten.

Indikator 7.3: Das Mobiliar der Gemeinschafts-/Wohnbereiche umfasst eine ausreichende Zahl von Tischen und Stühlen.

Indikator 7.4: In Einrichtungen, in denen die Antragsteller selber kochen sollen, stehen alle nachstehend aufgeführten Dinge zur Verfügung und sind in der Küche zugänglich:

7.4.1: ausreichend Platz im Kühlschrank pro Person **UND**

- **Weitere Anmerkungen:** Der ausreichende Platz im Kühlschrank könnte durch Angabe des pro Person/Familie verfügbaren Stauraums (z. B. Literzahl oder Fachzahl) klargestellt werden.

7.4.2: ausreichend Regalplatz pro Person/Familie **UND**

7.4.3: mindestens eine Herdplatte pro Person/Familie **UND**

7.4.4: eine Mindestzahl von Tellern, Tassen, Kochutensilien und Besteck pro Person.

Indikator 7.5: Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** So sollte beispielsweise für Säuglinge ein Babybett, ein Wickeltisch und ein angemessener Stuhl bereitstehen; Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten entsprechende Möbel erhalten, und Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter sollten einen kleinen Tisch und einen Stuhl bekommen, damit die Kinder ihre Hausarbeiten erledigen können.

NORM 8: Gewährleisten, dass es in der Unterkunft eine ausreichende, angemessene und funktionierende sanitäre Infrastruktur gibt

Indikator 8.1: Alle Antragsteller sollten Zugang zu einer Dusche/Badewanne, einem Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser und einer funktionierenden Toilette haben.

Indikator 8.2: Zumindest eine funktionierende Toilette in einer abschließbaren Kabine steht pro 10 Antragsteller rund um die Uhr zur Verfügung.

Indikator 8.3: Zumindest eine funktionierende Dusche oder Badewanne mit warmem und kaltem Wasser steht pro 12 Antragsteller mindestens 8 Stunden am Tag zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** Das Verhältnis Dusche/Antragsteller kann angepasst werden, wenn die Dusche im Verlauf des Tages für einen längeren Zeitraum verfügbar ist.

Indikator 8.4: Zumindest ein funktionierendes Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser steht pro 10 Antragsteller rund um die Uhr zur Verfügung.

Indikator 8.5: Befindet sich mehr als eine Dusche in dem Bad, ist für Sichtschutz gesorgt.

Indikator 8.6: Abgesehen von kleinen Unterküften stehen nach Geschlechtern getrennte Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung (deutlich und verständlich gekennzeichnet).

- **Weitere Anmerkungen:** Wohnungen, Apartments und andere Unterküfte für weniger als 12 Personen könnten solche Ausnahmen sein.

Indikator 8.7: In Gemeinschaftsunterkünften für Antragsteller, die keine Familienangehörigen sind, ist durch besondere Vorkehrungen sichergestellt, dass Antragsteller sicher zu den Anlagen gelangen und dass die Intimsphäre der Antragsteller jederzeit gewahrt ist.

Indikator 8.8: Es ist Vorsorge dahin gehend getroffen, dass Kleidung und Handtücher trocken bleiben, während Antragsteller in der Dusche sind.

Indikator 8.9: Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** Für Kinder unter 2 Jahren steht beispielsweise jeden Tag eine Babywanne zur Verfügung.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der sanitären Infrastruktur

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- die Toilette im selben Gebäude wie den Schlafräum und die Gemeinschaftsbereiche unterzubringen und nicht außerhalb;
- dafür zu sorgen, dass die Duschen einzeln abschließbar sind und der Zugang zu ihnen zeitlich nicht beschränkt ist;
- auf Gender-Fragen und die Sicherheit der Frauen zu achten, also beispielsweise die Sanitäranlagen in der Nähe oder in sicherer Entfernung mit gut beleuchtetem Zugang anzulegen.

NORM 9: Gewährleisten, dass die Unterkunft den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entspricht

Indikator 9.1: Die Unterkunft wurde im Einklang mit geltenden lokalen und nationalen Vorschriften gebaut.

Indikator 9.2: Die Unterkunft wird im Einklang mit einschlägigen lokalen und nationalen Vorschriften und unter Berücksichtigung aller potenziellen Gefahren gewartet und betrieben.

- **Weitere Anmerkungen:** *Nachstehend einige Beispiele für die Beurteilung von Fortschritten beim Erreichen der Norm in einem Unterbringungszentrum: Es liegt ein Evakuierungsplan für das Unterbringungszentrum vor und ist jederzeit gut sichtbar angebracht; die Evakuierungswege sind frei von Hindernissen, die Feuerlöscher sind zugänglich.*

Indikator 9.3: In die Schlafräume und Gemeinschafts-/Wohnbereiche der Unterkunft gelangt ausreichend Licht und Frischluft, bei Bedarf gibt es jedoch Vorhänge und/oder Rollläden, um das Licht auszuschließen.

Indikator 9.4: Für alle Bereiche der Unterkunft besteht ein angemessenes System zur Temperaturregelung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die angemessene Temperaturspanne ist mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse am Standort und auf die für Einheimische geltenden allgemeinen Normen festzulegen.*

Indikator 9.5: Schlafräume und Gemeinschaftsbereiche sind gegen übermäßigen Umgebungslärm geschützt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Umgebungslärm kann beispielsweise durch Maschinen, Flugzeuge, Züge usw. hervorgerufen werden.*

NORM 10: Gewährleisten, dass die Infrastruktur innerhalb und außerhalb einer Unterkunft für Antragsteller mit eingeschränkter Mobilität deren Bedürfnissen angepasst ist

Indikator 10.1: Die Unterkunft befindet sich

10.1a): im Erdgeschoss, **ODER**

10.1b): es gibt einen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten Aufzug, **ODER**

10.1c): die Zahl der Stufen überschreitet nicht eine Höchstzahl, festgelegt je nach Grad der eingeschränkten Mobilität.

Indikator 10.2: Die externen Zugänge wie Wege oder Zufahrten haben eine feste, ebene Oberfläche.

Indikator 10.3: Der Eingang ermöglicht auch Antragstellern mit eingeschränkter Mobilität den Zutritt.

Indikator 10.4: Türöffnungen und Durchgänge innerhalb der Unterkunft sind so breit, dass auch Rollstuhlfahrer sie benutzen können.

Indikator 10.5: In Räumen und an Orten, die von Antragstellern mit eingeschränkter Mobilität aufgesucht werden, gibt es Handläufe.

Indikator 10.6: Es gibt angepasste sanitäre Infrastruktur, darunter beispielsweise begehbare Duschen, Handläufe, Waschbecken und Toiletten in einer für Rollstuhlfahrer angemessenen Höhe sowie einen für Rollstühle geeigneten Boden in Bad und Toilettenräumen.

1.4. Sicherheit

Einleitung

Angemessene Sicherheit der Unterkunft, ihrer Einrichtung und Ausstattung sollte im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften und mit dem übergeordneten Ziel, für die Antragsteller auf internationalen Schutz sowie das in den Unterkünften arbeitende Personal ein sicheres Lebensumfeld zu schaffen, gewährleistet sein.

Normen und Indikatoren

NORM 11: Gewährleisten, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden

Indikator 11.1: In regelmäßigen Abständen wird unter Berücksichtigung externer und interner Faktoren eine Risikobewertung vorgenommen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Folgende Faktoren sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen: von den Antragstellern geäußerte Sicherheitsbedenken, Zustand und Lage der Unterkunft, Einstellung der örtlichen Bevölkerung, Zahl der unterzubringenden Personen, unter den Bewohnern der Unterkunft vertretene Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Familienstand von Antragstellern, dort untergebrachte Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen und Zwischenfälle aus der Vergangenheit.*

Indikator 11.2: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Diese Maßnahmen könnten beispielsweise umfassen: leichtere Zugangskontrolle durch Ziehen eines Zauns rund um die Unterkunft, Gewährleistung der Anwesenheit eines Mitglieds des Personals rund um die Uhr, Sorge für ausreichende Beleuchtung in den Außenbereichen der Unterkunft und Installation eines Video-Überwachungssystems, Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit, falls die Sicherheit der Antragsteller dies erfordert, und Aufnahme von Sicherheitsregeln in die Hausordnung.*

Indikator 11.3: Sicherheitsprobleme (z. B. Diebstahl, Gewalt, Bedrohungen, Feindseligkeiten seitens der externen Gemeinschaft) können dem zuständigen Personal unbedenklich gemeldet werden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Antragsteller sollten über die Berichtslinie bei Sicherheitszwischenfällen unterrichtet werden.*

Indikator 11.4: Die Rufnummern für den Notfall sind gut sichtbar angebracht, und es steht ein Telefon zur Verfügung.

Indikator 11.5: Im Zentrum von Sicherheitsmaßnahmen sollten auch die Aufdeckung und Prävention sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt stehen.

Indikator 11.6: Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es sollten spezifische Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit aller Antragsteller zu gewährleisten, insbesondere der Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihres Alters, ihres Familienstands, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung oder aufgrund von Problemen mit der körperlichen oder geistigen Gesundheit. Spezifische Sicherheitsvorkehrungen sollte es ebenfalls geben für Opfer von Menschenhandel, sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt, Folter oder anderen Formen psychischer und physischer Gewalt. Zu diesen Maßnahmen könnte beispielsweise gehören, Antragsteller mit einer anderen sexuellen Orientierung getrennt von Antragstellern des gleichen Geschlechts unterzubringen oder einen Antragsteller, der Gefahr läuft, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt zu werden oder bereits Opfer geworden ist, zu verlegen (siehe Norm 3: Zuweisung einer anderen Unterkunft als Ergebnis ihrer besonderen Bedürfnisse) oder Anbieten eines geschützten Raums für Kinder, in dem sie gefahrlos spielen können. In Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht sind, sollten Präventivmaßnahmen gegen das Verschwinden von Minderjährigen ergriffen werden.*

Bewährte Vorgehensweise bezüglich Sicherheitsmaßnahmen

Es gilt in Unterbringungszentren als bewährte Vorgehensweise,

- Raum zur Verfügung zu stellen, in dem einzelne Gruppen vertraulich Sicherheitsbedenken äußern können, um so zur Meldung von Gewalt zu ermutigen;
- ein System für die Erfassung oder Archivierung von Sicherheitszwischenfällen einzurichten.

1.5. Gemeinschaftsbereiche

Einleitung

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezeichnet der Ausdruck „Gemeinschaftsbereiche“ den Raum, in dem die Antragsteller ihre Mahlzeiten zu sich nehmen und ihre Freizeit verbringen. Größe und Gestaltung des Gemeinschaftsbereichs sowie seine Funktionen hängen von der Art der Unterkunft ab, in der sich die Antragsteller befinden. „Gemeinschaftsbereich“ kann also einen Raum oder mehrere Räume bezeichnen, der/die von den Antragstellern genutzt werden kann/können.

In größeren Unterbringungseinrichtungen kann der „Gemeinschaftsbereich“ eine Reihe verschiedener Räume umfassen, die jeweils mehreren Zwecken dienen, nämlich essen, Freizeitbeschäftigungen nachgehen oder an anderen gemeinsamen Aktivitäten teilnehmen (z. B. Sprachunterricht, Informationsveranstaltungen). Kleinere Einrichtungen hingegen verfügen wahrscheinlich eher über einen Mehrzweckraum, der je nach Bedarf und Tageszeit zum Essraum/Aufenthaltsraum oder Raum für Freizeitbeschäftigungen umgewandelt werden kann. Solange ausreichend Privatsphäre gewährleistet ist, kann der Gemeinschaftsbereich kleinerer Einrichtungen ganz oder teilweise auch als Ort dienen, an dem sich Antragsteller mit Sozialarbeitern oder Rechtsberatern treffen.

Wichtig ist der Hinweis, dass der Begriff „Freizeitbeschäftigungen“ Aktivitäten bezeichnet, an denen nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene teilnehmen. Grundlage hierfür ist die wichtige Verbindung, die zwischen der Möglichkeit für Antragsteller, sich an Freizeitbeschäftigungen zu beteiligen, und ihrer seelischen Gesundheit besteht. Die Existenz von Raum für Freizeitbeschäftigungen oder die Möglichkeit für Antragsteller, an Gruppenaktivitäten mitzumachen (z. B. Sprachunterricht, Gruppeninformationsveranstaltungen oder sportliche Betätigung) dient einem wichtigen Zweck, denn sie hilft bei der Strukturierung des Tages und kann damit zu einem Abbau von Spannungen beitragen, die entstehen, wenn jemand über lange Zeit nichts zu tun hat. Dies ist vor allem in der Anfangsphase des Asylverfahrens von Bedeutung, in der Antragsteller vielleicht (noch) keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und auch keine offizielle Ausbildung beginnen können.

Normen und Indikatoren

NORM 12: Gewährleisten, dass Antragsteller ausreichend Platz zum Essen haben

Indikator 12.1: Alle Antragsteller haben die Möglichkeit, an einem hierfür bestimmten Ort ihre Mahlzeiten zu sich zu nehmen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es ist für alle Antragsteller möglich, in einer Kantine (in einer größeren Einrichtung) oder einem Raum zu essen, in dem es einen Tisch und eine ausreichende Anzahl von Stühlen gibt. Der Raum zum Essen kann natürlich auch andere Funktionen haben, solange er zu bestimmten Zeiten für Mahlzeiten zur Verfügung steht.*

NORM 13: Gewährleisten, dass Antragsteller ausreichend Raum für Freizeitbeschäftigungen und Gruppenaktivitäten haben

Indikator 13.1: Ein für Freizeitbeschäftigungen geeigneter Bereich ist innerhalb der Unterkunft oder in deren Nähe im öffentlichen Raum vorhanden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Bei der Gestaltung von Räumen für Freizeitbeschäftigungen in Sammelunterkünften ist dem Geschlecht, dem Alter und den kulturellen und religiösen Bedürfnissen der Antragsteller Rechnung zu tragen. Soweit möglich, könnte dies getrennte Räume oder Stunden bedeuten, in denen für Freizeitbeschäftigungen vorgesehene Räume genutzt werden können.*

Indikator 13.2: Werden vom Mitgliedstaat Gruppenaktivitäten organisiert, steht ausreichender und angemessener Raum zur Verfügung, beispielsweise in Form eines getrennten Raums.

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Begriff „Gruppenaktivitäten“ bezeichnet beispielsweise Sprachunterricht, Gruppeninformationsveranstaltungen, sportliche Aktivitäten usw.*

Indikator 13.3: Sind in der Einrichtung Kinder untergebracht, gibt es für sie entweder in der Unterkunft selber oder in einem nahe gelegenen öffentlichen Raum einen sicheren Raum/Bereich, in dem sie spielen bzw. sich an der frischen Luft bewegen können.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich Gemeinschaftsbereichen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, in der Zeit, in der die Eltern an Gruppenaktivitäten teilnehmen, für den beaufsichtigten Aufenthalt von Kindern in kinderfreundlichen Räumen zu sorgen.

1.6. Hygiene

Einleitung

Der Begriff „Hygiene“ bezeichnet das Verfahren, Orte durch Reinigen und Abfallentsorgung frei von Schmutz, Infektionen, Krankheit usw. zu halten. Dementsprechend bezeichnet der Begriff „sauber“ die Abwesenheit von Schädlingen, Wanzen, Krankheitserregern und anderen Gefahren. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Hygienegruppen-Normen gelten für die gesamte Unterkunft, einschließlich privater Bereiche und Gemeinschaftsbereiche innerhalb wie gegebenenfalls außerhalb der Unterkunft. Je nach den nationalen Gegebenheiten kann die Entwicklung und Überwachung dieser Normen in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (z. B. von Hygieneaufsichtsstellen).

In größeren Einrichtungen bezeichnet „private Bereiche“ nur die Schlafräume, während alle verbleibenden Räume in die Kategorie „Gemeinschaftsbereiche“ fallen. Dessen ungeachtet gelten für verschiedene Arten von Gemeinschaftsbereichen wie Küche, sanitäre Bereiche und sonstige Räume einschließlich Büros oder Räume für Aktivitäten unterschiedliche Hygienegruppen-Normen. In kleineren Einrichtungen können hingegen Küche, Bad und sonstige Räume ebenfalls als private Bereiche gelten.

Zwar fällt die Einhaltung angemessener Hygienenormen unter die Gesamtverantwortung der einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten, doch können auch die Antragsteller hier einbezogen werden. In der Praxis sind sie tendenziell für die Reinigung der privaten Bereiche zuständig. Darüber hinaus können je nach den nationalen Rechtsvorschriften/ Vorschriften auch andere Bereiche freiwillig von den Antragstellern gereinigt werden. In einigen Fällen könnte diese Tätigkeit als Beschäftigung innerhalb der Sammelunterkunft betrachtet und entsprechend vergütet werden. In diesen Fällen sollte die Reinigung von der zuständigen Stelle oder durch ein besonderes Reinigungsunternehmen beaufsichtigt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten für die Sauberkeit in der Unterkunft sollte in der Hausordnung enthalten sein.

Normen und Indikatoren

NORM 14: Gewährleisten, dass private Bereiche und Gemeinschaftsbereiche sauber gehalten werden

Indikator 14.1: In der Unterkunft besteht ein Reinigungsplan.

- **Weitere Anmerkungen:** *Darin ist angegeben, wie oft und nach welcher Norm die Unterkunft zu reinigen ist.*

Indikator 14.2: Die Sauberkeit von privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen der Unterkunft wird regelmäßig kontrolliert.

- **Weitere Anmerkungen:** *Bei den Kontrollen wird dem Bedürfnis der Antragsteller nach Privatsphäre Rechnung getragen.*

Indikator 14.3: Die Sauberkeit wird kontrolliert, wenn Personen in einen anderen Raum oder in eine andere Unterkunft umziehen.

Indikator 14.4: Dort, wo Antragsteller für die Reinigung zuständig sind, stehen ihnen die erforderlichen Reinigungsprodukte und -utensilien sowie Schutzausrüstung wie Handschuhe und Masken zur Verfügung.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Gewährleistung der Sauberkeit von privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise in Unterbringungszentren, einen Reinigungsplan aufzustellen, der gut sichtbar ausgehängt wird und von Antragstellern überprüft werden kann.

NORM 15: Gewährleisten, dass Küche und Sanitärbereiche sauber gehalten werden

Indikator 15.1: Die Sauberkeit der Bereiche steht im Einklang mit lokalen und nationalen Vorschriften und Normen.

- **Weitere Anmerkungen:** *In diesen Vorschriften sollte beispielsweise ein regelmäßiges Vorgehen gegen Nagetiere und Ungeziefer geregelt sein.*

Indikator 15.2: Die Bereiche werden mindestens täglich (in Unterbringungszentren) oder so oft wie nötig gereinigt.

Indikator 15.3: In regelmäßigen Abständen findet eine Grundreinigung der Bereiche statt.

- **Weitere Anmerkungen:** *In Unterbringungszentren könnte eine solche Grundreinigung mindestens viermal pro Jahr erfolgen. Es bestehen Unterschiede in den Normen für die Sauberkeit von Küchen, die von Antragstellern benutzt werden, und solchen, in denen professionelle Köche arbeiten.*

NORM 16: Gewährleisten, dass die Antragsteller ihre Wäsche waschen können oder sie ihnen regelmäßig gewaschen wird

Indikator 16.1: Werden Bettwäsche und Handtücher als Sachleistung bereitgestellt und von der Unterkunft gewaschen, sollte diese Wäsche regelmäßig erfolgen.

- **Weitere Anmerkungen:** Als Minimum sollte hier alle zwei Wochen für Bettwäsche und einmal wöchentlich für Handtücher vorgesehen werden.

Alternative Indikatoren:

Indikator 16.2a): Antragsteller sollten in der Lage sein, mindestens einmal pro Woche Wäsche zu waschen.
ODER

- **Weitere Anmerkungen:** Dieser Indikator könnte im Länderkontext durch Angabe der Zahl der Waschmaschinen und einer angemessenen Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche pro bestimmter Personenzahl klar geregelt werden.

Indikator 16.2b): Es ist ein Service verfügbar, damit die Wäsche für die Antragsteller gewaschen werden kann.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Wäschereidienst sollte ausreichend zugänglich sein, beispielsweise mindestens 5 Tage pro Woche (einschließlich Wochenende).

1.7. Wartung

Einleitung

In diesem Abschnitt sind unter dem Begriff „Wartung“ Tätigkeiten zu verstehen, die erforderlich sind und erfolgen, um den ursprünglichen Zustand der Unterkunft so weit wie möglich und so lange wie möglich zu erhalten.

Zwar fällt die Wartung der Aufnahmeeinrichtung in die Gesamtzuständigkeit der einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten, doch können hieran (auf freiwilliger Basis) auch Antragsteller beteiligt werden, sofern nationale Rechtsvorschriften/Vorschriften dies zulassen. In einigen Fällen könnte dies als Teil von Beschäftigungen innerhalb der Sammelunterkunft betrachtet und auch entsprechend vergütet werden. In diesen Fällen sollte das Verfahren von der zuständigen Stelle oder durch ein besonderes für Wartungsarbeiten zuständiges Unternehmen beaufsichtigt werden.

Normen und Indikatoren

NORM 17: Durch regelmäßige Wartung gewährleisten, dass die Unterkünfte sicher sind und reibungslos funktionieren

Indikator 17.1: Das reibungslose Funktionieren der Unterkunft, des Mobiliars und ihrer Ausstattung wird regelmäßig geprüft.

- **Weitere Anmerkungen:** Diese Kontrollen sollten mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Eine Checkliste kann bei der Durchführung der Kontrollen hilfreich sein.

Indikator 17.2: Antragsteller haben die Möglichkeit, Bedarf an Wartung und Reparaturen anzumelden.

Indikator 17.3: Besteht Bedarf an Reparaturen oder am Austausch von Gegenständen in der Unterkunft, erfolgen diese unverzüglich und in angemessener Qualität.

- **Weitere Anmerkungen:** Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesamtverantwortung für die Wartung der Unterkunft bei der Aufnahmebehörde liegt, könnten bestimmte Wartungsarbeiten von Antragstellern im Rahmen von kleinen Aufträgen erledigt werden, sofern diese Arbeiten vergütet und auf freiwilliger Basis zugewiesen werden. Die Gesamtaufsicht wird auf jeden Fall von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

1.8. Kommunikationsausrüstung und -dienste

Einleitung

Kommunikation spielt für Antragsteller auf internationalen Schutz während des gesamten Aufnahmeverfahrens eine wichtige Rolle. Der Begriff „Kommunikation“ umfasst sowohl Kommunikation betreffend den Status der Antragsteller im Verfahren als auch private Kommunikation, beispielsweise mit Familienangehörigen. Wichtig ist, dass angemessener Zugang zu Kommunikation zur seelischen Gesundheit von Antragstellern beitragen kann, denn er hilft, Angstgefühlen aufgrund fehlender Kontakte mit Familienangehörigen und Freunden, die im Herkunfts- oder Transitland zurückgeblieben sind, oder aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten der Kommunikation mit Organisationen, die Rechtsberatung oder andere wichtige Dienste anbieten, vorzubeugen. Über eine Entscheidung sollten Antragsteller gegebenenfalls auf jeden Fall per Post unterrichtet werden können.

Fundstellen im Rechtstext – Kommunikationsausrüstung und -dienste

- Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

Normen und Indikatoren

NORM 18: Gewährleisten, dass Antragsteller angemessenen Zugang zu einem Telefon haben, damit sie in Angelegenheiten betreffend ihr Verfahren, in rechtlichen Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung und der Bildung telefonieren können

Indikator 18.1: Der Zugang zu einem Telefon ist zumindest für Anrufe in Angelegenheiten betreffend ihr Verfahren, in rechtlichen Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung und der Bildung möglich.

Indikator 18.2: Antragsteller haben jeden Tag Zugang zu mindestens einem Telefon pro Einheit in der Unterkunft.

- **Weitere Anmerkungen:** Die Zahl der in den Räumlichkeiten zu installierenden Telefone hängt von der Zahl der dort untergebrachten Antragsteller ab.

Indikator 18.3: Antragsteller können Anrufe ungestört entgegennehmen, d. h., andere Antragsteller können das Gespräch nicht mithören.

NORM 19: Gewährleisten, dass Antragsteller angemessenen Zugang zum Internet haben

Indikator 19.1: Antragsteller haben mindestens viermal pro Woche Zugang zum Internet entweder in der Unterkunft selber oder in einem nahe gelegenen öffentlichen Raum.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Zugang zum Internet kann in der Unterkunft entweder über ein kabelloses Netzwerk (Wi-Fi) für Antragsteller mit eigenen Kommunikationsgeräten (z. B. Smartphones) oder über eine angemessene Zahl von Computern für eine bestimmte Anzahl von Personen angeboten werden. Besteht der Zugang zum Internet außerhalb der Unterkunft, sollte dieser Zugang fußläufig oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (siehe Norm 1: Standort). Der Internetzugang muss nicht kostenlos bereitgestellt werden (vgl. Indikator 28.4: Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs).

NORM 20: Gewährleisten, dass Antragsteller die Möglichkeit zum Aufladen ihrer Kommunikationsgeräte haben

Indikator 20.1: Pro Schlafräum gibt es mindestens eine zugängliche Steckdose zum Aufladen elektronischer Geräte.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Erleichterung des Zugangs zu Kommunikationsausrüstung und -diensten

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- Antragstellern die Möglichkeit zu bieten, kostenlos Kopien oder Ausdrücke von Dokumenten anzufertigen, die für das Asylverfahren oder medizinische Angelegenheiten von Belang sind;
- den Zugang zu einem Fernseher mit Kanälen in mindestens zwei Sprachen zu ermöglichen, die unter den Antragstellern in einer bestimmten Unterkunft am weitesten verbreitet sind (vgl. Indikator 13.1: Gemeinschaftsbereiche).

2. Verpflegung

Einleitung

Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Verpflegung“ umfasst Lebensmittel sowie nichtalkoholische Getränke. Wie schon in dem Abschnitt über die Unterbringung gelten auch in diesem Abschnitt die Normen unabhängig davon, ob Antragsteller Verpflegung in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen erhalten. Das bedeutet, dass Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, Antragstellern Geldleistungen oder Gutscheine zur Deckung der Ausgaben für Lebensmittel zu gewähren, dafür sorgen müssen, dass die entsprechenden Beträge Antragstellern die Möglichkeit geben, Lebensmittel zu erwerben, die den Normen in diesem Abschnitt entsprechen.

Fundstellen im Rechtstext – Verpflegung

- Artikel 2 Buchstabe g ABR: Definition von „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“

Normen und Indikatoren

NORM 21: Gewährleisten, dass Antragsteller mit Lebensmitteln in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden

Indikator 21.1: Lebensmittelsicherheitsstandards werden eingehalten.

- **Weitere Anmerkungen:** *Im Einklang mit dem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) entwickelten System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) ⁽⁶⁾ für Lebensmittelsicherheit sollte bei der Hygiene in Unterkünften, insbesondere in Küchenbereichen, eher ein präventiver und weniger ein korrektiver Ansatz angewandt werden. Gemäß dieser Norm sollte die Sauberkeit von Küchenbereichen gewährleistet werden, da sich fehlende Sauberkeit als Gefahr für die Gesundheit insgesamt in der Unterkunft erweisen könnte.*

Indikator 21.2: Es werden für Erwachsene mindestens drei und für Minderjährige mindestens fünf Mahlzeiten pro Tag serviert, von denen mindestens eine gekocht wurde und warm serviert wird.

Indikator 21.3: Die Mahlzeiten gewährleisten eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und umfassen bei Bedarf Milch für Minderjährige und Kleinkinder.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Mahlzeiten unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung; so gibt es beispielsweise Mahlzeiten auf der Grundlage von Getreide, Brot und Reis, Obst und Gemüse, Milch, Milcherzeugnissen, Fleisch, Eier oder Fisch.*

Indikator 21.4: Die Antragsteller werden über die Zusammensetzung der Mahlzeit informiert.

- **Weitere Anmerkungen:** *Informationen können generell (mit Etiketten usw.) oder auf Nachfrage erteilt werden.*

Indikator 21.5: Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Ernährungsbedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** *So sollte beispielsweise den Bedürfnissen von schwangeren und stillenden Frauen sowie von Personen mit bestimmten Erkrankungen und Lebensmittelallergien Rechnung getragen werden.*

⁽⁶⁾ Siehe UN Food and Agriculture Organisation, *Hazard Analysis And Critical Control Point (HACCP) System*, abrufbar unter: <http://www.fao.org/docrep/005/y1579e/y1579e03.htm>.

Indikator 21.6: Essvorlieben und Diätvorschriften bestimmter Gruppen wird Rechnung getragen.

- **Weitere Anmerkungen:** Der Ausdruck „bestimmte Gruppen“ bezeichnet Antragsteller mit einem spezifischen religiösen und/oder kulturellen Hintergrund sowie Antragsteller, die sich vegetarisch/vegan ernähren.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von Verpflegung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- Antragstellern zu erlauben, selber zu kochen, wo immer dies möglich und angemessen ist, weil dadurch ihre Selbständigkeit gestärkt, ihnen ein Gefühl der Normalität bzw. des Zuhauseesens vermittelt wird und ein Beitrag zur Strukturierung des Tagesablaufs von Antragstellern geleistet werden kann, und
- Antragstellern die Möglichkeit zu geben, extra gekochte oder wieder aufgewärmte Mahlzeiten zu sich zu nehmen, wenn sie gute Gründe hatten, an den regulären Mahlzeiten nicht teilzunehmen, und
- sich mit den Antragstellern bezüglich des Essensplans und der Essenszubereitung zu besprechen.

NORM 22: Gewährleisten, dass Antragsteller rund um die Uhr mit Trinkwasser versorgt sind

Indikator 22.1: Jeder Antragsteller erhält pro Tag mindestens 2,5 Liter Wasser, wobei sein persönlicher körperlicher Zustand und das Klima berücksichtigt werden.

- **Weitere Anmerkungen:** Nähere Einzelheiten zur täglichen Mindestmenge an Trinkwasser sind in den Normen zu finden, die im Rahmen des Projekts Sphere entwickelt wurden ⁽⁷⁾.

Alternative Indikatoren:

Indikator 22.2a): Die Infrastruktur der Unterkunft ermöglicht die Versorgung mit Trinkwasser. **ODER**

Indikator 22.2b): Ist keine angemessene Infrastruktur vorhanden, wird Trinkwasser verteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** Gegebenenfalls sollten Antragsteller darüber informiert werden, ob Leitungswasser als Trinkwasser unbedenklich ist.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von Getränken

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, Tee und Kaffee bereitzustellen.

⁽⁷⁾ The Sphere Project, *How much water is needed in emergencies?*, im Internet aufzurufen unter: http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/WHO_TN_09_How_much_water_is_needed.pdf?ua=1

3. Kleidung und Non-Food-Artikel

Einleitung

Wie schon in den Abschnitten über Unterkunft und Verpflegung gelten auch in diesem Abschnitt die Normen unabhängig davon, ob Antragsteller Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen erhalten. Das bedeutet, dass Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, Antragstellern Geldleistungen zur Deckung der Ausgaben für Kleidung zu gewähren, dafür sorgen müssen, dass diese Leistungen Antragstellern die Möglichkeit geben, Kleidung zu erwerben, die den Normen in diesem Abschnitt entspricht. Dies gilt unbeschadet von Situationen, in denen Antragsteller bereits ausreichend Kleidung besitzen, die den Normen in diesem Abschnitt entspricht und daher keine weiteren Kleidungsstücke benötigen. Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Kleidung“ umfasst sowohl Kleidungsstücke als auch Schuhwerk.

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezeichnet der Ausdruck Non-Food-Artikel unentbehrliche Haushaltsartikel, die nicht zu Lebensmitteln zählen, darunter beispielsweise Körperpflegeprodukte, Reinigungsprodukte und Waschmittel, Bettwäsche und Handtücher. Bei schulpflichtigen Antragstellern gehören zu den Non-Food-Artikeln auch Schulsachen.

Die Bereitstellung von Non-Food-Artikeln sollte stets unter Berücksichtigung der familiären Situation des Antragstellers erfolgen. Gerade bei der Zusammensetzung der Non-Food-Artikel und der bereitgestellten Menge sollten die persönlichen Bedürfnisse des betreffenden Antragstellers berücksichtigt werden.

Fundstellen im Rechtstext – Kleidung und andere Non-Food-Artikel

- Artikel 2 Buchstabe g ABR: Definition von „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“

Normen und Indikatoren

NORM 23: Gewährleisten, dass der Antragsteller ausreichend Kleidung besitzt

Indikator 23.1: Der Antragsteller besitzt ausreichend Unterwäsche für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Darunter ist ein Minimum von acht Garnituren Unterwäsche zu verstehen.*

Indikator 23.2: Der Antragsteller besitzt zumindest eine Mindestanzahl an Kleidungsstücken.

- **Weitere Anmerkungen:** *Darunter ist zu verstehen mindestens fünf Sets Unterbekleidung (wie T-Shirt, Hemd, Bluse), mindestens drei Teile für die untere Körperhälfte (Hose, Rock, Shorts), mindestens drei Teile wie Sweatshirt mit Kapuze, Pullover oder Jacke und zwei Garnituren Nachtwäsche.*

Indikator 23.3: Der Antragsteller hat mindestens zwei Paar Schuhe.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dabei kann es sich um ein Paar Hausschuhe und ein Paar Straßenschuhe handeln.*

Indikator 23.4: Antragsteller erhalten Kleidung so bald wie möglich.

- **Weitere Anmerkungen:** *Innerhalb weniger Stunden nach der Zuweisung zu einer Unterkunft muss jeder Antragsteller zumindest provisorisch so weit mit dem Nötigsten eingekleidet sein, dass er sich ungehindert in allen für ihn vorgesehenen Bereichen (drinnen wie draußen) bewegen kann.*

Indikator 23.5: Kann ein Kleidungsstück aufgrund von Verschleiß nicht länger getragen werden, gibt es ein Standardverfahren für den Austausch dieses Teils gegen ein anderes.

Indikator 23.6: Antragsteller besitzen ausreichend Kleidung für Säuglinge und Kleinkinder für eine Woche, ohne dass sie Wäsche waschen müssen.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von ausreichender Kleidung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- zu vermeiden, dass alle Antragsteller „einheitlich aussehen“ (wenn Kleidung als Sachleistung gewährt wird), weil so einer Stigmatisierung vorgebeugt werden kann;
- ein „Lager für Spenden“ und Verbindungen zu NRO aufzubauen, um gebrauchte Kleidung erwerben und verteilen zu können.

NORM 24: Gewährleisten, dass die Antragsteller angemessene Kleidung besitzen

Indikator 24.1: Die Kleidung hat eine dem Antragsteller passende Größe.

Indikator 24.2: Die Kleidung ist angemessen ansehnlich und entspricht den vorherrschenden Normen der Gesellschaft des Aufnahmelandes und dem Hintergrund der Antragsteller.

- **Weitere Anmerkungen:** Kleidungsstücke (mit Ausnahme von Unterwäsche) müssen nicht neuwertig sein, sollten aber in guten Zustand sein.

Indikator 24.3: Es steht angemessene Kleidung für alle Jahreszeiten zur Verfügung.

- **Weitere Anmerkungen:** Das bedeutet beispielsweise, dass der Antragsteller erforderlichenfalls einen Wintermantel/eine Winterjacke, Handschuhe, einen Winterhut, eine Mütze, einen Winterschal und Winterschuhe besitzt.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von angemessener Kleidung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, weiblichen Antragstellern auf deren Wunsch mindestens ein Kopftuch als Teil der bereitgestellten Kleidung anzubieten.

NORM 25: Gewährleisten, dass Antragsteller mit Körperpflegeprodukten in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden

Indikator 25.1: Es existiert eine Aufstellung der Art und Menge von Körperpflegemitteln, auf die Antragsteller je nach Alter und Geschlecht Anspruch haben.

- **Weitere Anmerkungen:** Diese Aufstellung wird den Antragstellern ausdrücklich kommuniziert.

Indikator 25.2: Den Antragstellern stehen die benötigten Körperpflegeprodukte zur Verfügung, entweder im Wege der regelmäßigen Verteilung als Sachleistung pro Kopf oder im Wege der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

- **Weitere Anmerkungen:** Im Sinne der Erhaltung persönlicher Sauberkeit und Hygiene und der Prävention von Infektionskrankheiten sollten den Antragstellern grundlegende Pflegeprodukte zur Verfügung stehen. Dazu sollten beispielsweise gehören: Zahnbürste, Zahnpasta, Toilettenpapier, Seife, Shampoo, Rasierer/Rasierschaum, Damenbinden, Windeln und andere für die Säuglingspflege erforderliche Pflegeprodukte.

NORM 26: Gewährleisten, dass Antragsteller Zugang zu anderen wesentlichen Non-Food-Artikeln haben

Indikator 26.1: Es werden Bettwäsche und Handtücher in ausreichender Menge bereitgestellt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Ist der Antragsteller selber für das Waschen seine Bettwäsche verantwortlich, werden mindestens zwei Garnituren bereitgestellt, die abwechselnd verwendet werden können.*

Indikator 26.2: Es steht Waschmittel zur Verfügung, wenn Antragsteller selber für das Waschen ihrer Kleidung verantwortlich sind.

Indikator 26.3: Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das würde beispielsweise bedeuten, dass eine Familie mit einem Säugling über einen Kinderwagen und ein Kleinkind über ein Töpfchen verfügt. Jedes Kind kann Spielzeug nutzen, das seinem Alter angemessen ist und sich in guten Zustand befindet. Eine Person mit physischen Behinderungen oder eine Person, die sich von einer Verletzung oder medizinischen Behandlung erholt, kann Gehhilfen, einen Rollstuhl oder andere medizinische Ausrüstung erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite (wie dem staatlichen Gesundheitssystem) bereitgestellt werden.*

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Versorgung mit anderen wesentlichen Non-Food-Artikeln

Es gilt als bewährte Vorgehensweise, Antragstellern bei Bedarf ein Bügelbrett mit Bügeleisen und einen Föhn zur Verfügung zu stellen.

NORM 27: Gewährleisten, dass schulpflichtige Kinder mit angemessener Kleidung und Schulentensilien ausgestattet werden, damit sie voll an allen Unterrichtsaktivitäten teilnehmen können

Indikator 27.1: Kinder, die der Schulpflicht nachkommen, werden für alle schulischen Aktivitäten mit angemessener Kleidung ausgestattet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dazu könnten Schuluniformen gehören, sofern vorgeschrieben, sowie Sportbekleidung und Sportschuhe.*

Indikator 27.2: Zur Schule gehende Kinder erhalten kostenlos eine Schultasche (Rucksack oder andere) und alle Utensilien (Schulbücher usw.), die von der Schule verlangt werden.

4. Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

Einleitung

Während die Aspekte Verpflegung, Unterkunft und Kleidung in der ABR klar beschrieben werden, sind in dem Rechtstext keine unmittelbaren Angaben zu den Einzelheiten und zum Zweck der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu finden. Dessen ungeachtet kommt diesem Konzept für das Eingehen auf die Bedürfnisse von Antragstellern wesentliche Bedeutung zu.

Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs decken andere wesentliche Bedürfnisse von Antragstellern auf internationalen Schutz ab, die Gegenstand der ABR sind, aber über Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinausgehen (und für die Geldleistungen zur Verfügung stehen, sofern sie nicht als Sachleistung oder in Form von Gutscheinen gewährt werden).

Das Konzept der „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ sollte in diesem Dokument als Konzept gedeutet werden, das drei verschiedenen Zwecken dient, nämlich

- Antragstellern zu erlauben, über die Grundbedürfnisse an Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus ihren Lebensunterhalt in geringem Maße selber zu bestreiten;
- Antragstellern ein Mindestmaß an Möglichkeiten zu geben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Mitgliedstaats teilzuhaben, in dem sie sich aufhalten;
- Antragstellern ein gewisses Maß an Autonomie zu gewähren.

In diesem Leitfaden ist unter „Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“ ein Minimum zu verstehen, da die Geldleistung dem Antragsteller ohne konkreten Zweck und zu seiner freien Verfügung („Taschengeld“) gewährt wird. Werden bestimmte Non-Food-Artikel oder andere benötigte Dinge nicht über Sachleistungen oder in Form von Gutscheinen bereitgestellt, könnten ihre Kosten ebenfalls bei der Berechnung des Betrags der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Antragsteller berücksichtigt werden.

Wie schon in anderen Abschnitten gezeigt, lassen sich die Normen für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung sowie für bestimmte andere Non-Food-Artikel unabhängig davon einhalten, ob die Antragsteller die jeweiligen Gegenstände als Geld- oder Sachleistung oder in Form von Gutscheinen erhalten. Beim letzten Element („Taschengeld“) wird von der Überlegung ausgegangen, dass ein menschenwürdiges Leben nur möglich ist, wenn Antragsteller über ein gewisses Maß an finanzieller Autonomie verfügen. Mit anderen Worten: Zumindest ein Teil der Geldleistungen für die Antragsteller sollte nicht zweckgebunden sein, sondern ihnen frei zur Verfügung stehen, damit sie diese nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Vorlieben verwenden können.

In Anbetracht der unterschiedlichen Normen und Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten wird in diesem Abschnitt nicht versucht, den genauen Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs festzulegen, der Antragstellern zur Verfügung gestellt werden sollte. Allerdings sollten unabhängig von der Methode zur Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die drei oben genannten Ziele stets erreicht werden. Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs sollten daher nicht als Akt der Großzügigkeit verstanden werden; sie sind vielmehr genauso wichtig wie Unterkunft, Verpflegung und Kleidung und sind wesentlicher Bestandteil der materiellen Leistungen bei der Aufnahme.

Fundstellen im Rechtstext – Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

- Artikel 2 Buchstabe g ABR: Definition von „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“

Normen und Indikatoren

NORM 28: Gewährleisten, dass angemessene Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden

Indikator 28.1: Es besteht eine eindeutige Definition des Anwendungsbereichs von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Indikator 28.2: Die Methode für die Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs wurde eindeutig festgelegt.

- **Weitere Anmerkungen:** „Festgelegt“ bedeutet, dass die Elemente, die bei der Bestimmung des Betrags der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs berücksichtigt werden, und die Faktoren, die bei der Beurteilung des Betrags für die einzelnen Elemente herangezogen werden, beschrieben sind.

Indikator 28.3: Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs stehen zur freien Verfügung („Taschengeld“) und geben Antragstellern die Möglichkeit, ein angemessenes Maß an Autonomie zu genießen.

- **Weitere Anmerkungen:** „Zur freien Verfügung“ stehende Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs können niemals mit Sachleistungen abgegolten werden. Der tatsächliche Betrag sollte mit Blick auf die nationalen Gegebenheiten festgelegt werden. Dabei sollten über die Grundbedürfnisse hinausgehende weitere Bedürfnisse berücksichtigt werden, wie individuell gewünschte Produkte oder Dienstleistungen (z. B. kulturelle Aktivitäten, Süßigkeiten, Tabakerzeugnisse, Spiele, Ausgehen).

Indikator 28.4: In den Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs fließen mindestens die Ausgaben für Folgendes ein, sofern sie nicht durch Sachleistungen abgedeckt sind: Kommunikation und Information, Schulsachen, persönliche Hygiene und Körperpflege, Freizeitbeschäftigungen und Kosten für Beförderung in Verbindung mit medizinischer Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, dem Asylverfahren und Rechtsberatung sowie Bildung für schulpflichtige Kinder.

- **Weitere Anmerkungen:** Zur Bereitstellung von Schulsachen und Produkten für persönliche Hygiene und Körperpflege siehe die Normen 25 und 26: Versorgung mit Körperpflegeprodukten und anderen Non-Food-Artikeln und Norm 29: Erforderliche medizinische Versorgung.

Indikator 28.5: Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs werden regelmäßig bereitgestellt, das „Taschengeld“ mindestens einmal im Monat.

- **Weitere Anmerkungen:** In welchen Abständen die Bereitstellung erfolgt, sollte je nach Zweck (sofern festgelegt), Betrag und Form der Bereitstellung der Leistung bestimmt werden. Es sollte stets Transparenz herrschen.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- bei der Berechnung des Betrags der bereitgestellten Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die individuelle Situation des Antragstellers (z. B. Alter/Familienzusammensetzung) zu berücksichtigen;
- die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs vor ihrer Fälligkeit bereitzustellen;
- die Leistung jedem einzelnen erwachsenen Mitglied der Familie getrennt zu übergeben (und nicht dem „Familienoberhaupt“ für die ganze Familie).

5. Medizinische Versorgung

Einleitung

Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „medizinische Versorgung“ umfasst die physische und psychische Betreuung von Antragstellern auf internationalen Schutz. Ferner umfasst er die Beratung von Antragstellern, die an schweren Krankheiten leiden, sowie notwendige Maßnahmen zur Förderung der Rehabilitation von Opfern von Gewalt und Folter. In diesem Sinne können die von mehreren Mitgliedstaaten vorgesehenen medizinischen Untersuchungen am Anfang des Aufnahmeverfahrens ein wichtiger Anhaltspunkt sein, denn sie vermitteln ein klareres Bild der medizinischen Bedürfnisse der Antragsteller, auf die während des gesamten Aufnahmeverfahrens eingegangen werden muss. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „medizinisches Personal“ qualifizierte Angehörige medizinischer Berufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger) sowie Psychologen.

Der Leitfaden sollte mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze von Einwilligung und Vertraulichkeit gelesen werden, die für die Gesamtheit des an der medizinischen Versorgung beteiligten Personals von Aufnahmeeinrichtungen und medizinisches Personal sowie Dolmetscher gelten. In keiner Phase dürfen Informationen ohne vorherige Einwilligung des Patienten weitergegeben werden. Unbeschadet nationaler Vorschriften über die Einsicht in Patientenakten sollten Antragsteller bei Bedarf das Recht auf Einsicht in ihre Patientenakte haben.

Fundstellen im Rechtstext – Medizinische Versorgung

- Artikel 13 ABR: Medizinische Untersuchung
- Artikel 17 ABR: Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung
- Artikel 19 ABR: Medizinische Versorgung

Normen und Indikatoren

NORM 29: Gewährleisten, dass Zugang zu medizinischer Versorgung besteht, zumindest zur medizinischen Notversorgung und zur Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen

Indikator 29.1: Der Antragsteller hat Zugang zu allen Arten erforderlicher medizinischer Versorgung.

- **Weitere Anmerkungen:** *Nach Möglichkeit sollte bei der Erbringung medizinischer Versorgung der Faktor Geschlecht berücksichtigt werden (so sollte z. B. auf Wunsch, sofern vorhanden, weibliches medizinisches Personal herangezogen werden).*

Indikator 29.2: Die medizinische Versorgung erfolgt durch qualifiziertes medizinisches Personal.

Indikator 29.3: Die medizinische Versorgung ist innerhalb der Unterkunft oder außerhalb in angemessener Entfernung verfügbar.

- **Weitere Anmerkungen:** *Für nähere Ausführungen zu „angemessener Entfernung“ siehe Norm 1: Standort.*

Indikator 29.4: Die notwendige medizinische Versorgung einschließlich der Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt kostenlos oder wird über die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs finanziell ausgeglichen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das bedeutet, dass sowohl die Beförderung zum Ort der medizinischen Versorgung als auch die Versorgung mit Arzneimitteln kostenlos ist (vgl. Norm 1: Standort, Norm 28: Gewährung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs).*

Indikator 29.5: Es bestehen Vorkehrungen, die gewährleisten, dass sich der Antragsteller mit dem medizinischen Personal verständigen kann.

- **Weitere Anmerkungen:** *Das bedeutet insbesondere, dass bei Bedarf ein ausgebildeter Dolmetscher hinzugezogen wird (kostenlos). Sofern der Antragsteller einwilligt, können auch andere Personen – mit Ausnahme von Kindern – übersetzen.*

Indikator 29.6: Es bestehen Vorkehrungen für die Leistung Erster Hilfe in Notfällen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Ein Erste-Hilfe-Koffer sollte zugänglich sein.*

Indikator 29.7: Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften erhält der Antragsteller Einsicht in seine Patientenakte.

- **Weitere Anmerkungen:** *Sofern der Antragsteller seine Einwilligung erteilt hat, kann die Patientenakte von einem Angehörigen eines medizinischen Berufs an einen Angehörigen eines anderen medizinischen Berufs weitergegeben werden.*

Indikator 29.8: Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen medizinischen Bedürfnissen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, einen Kinderarzt, einen Gynäkologen oder Schwangerschaftsvorsorge in Anspruch zu nehmen, oder es ist gewährleistet, dass für Personen mit Behinderungen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Dazu gehört auch die Beratung von Opfern von Menschenhandel und (geschlechtsbezogener) Gewalt sowie von Opfern von Folter oder anderen Formen psychischer und physischer Gewalt.*

Bewährte Vorgehensweise bezüglich medizinischer Versorgung

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- in Sammelunterkünften mindestens einen Mitarbeiter zu beschäftigen, der in Erster Hilfe ausgebildet ist, und
- dort, wo präventive medizinische Versorgung und/oder Impfungen nicht zu den allgemeinen verpflichtenden Maßnahmen von Gesundheitsprogrammen gehören, präventive medizinische Versorgung anzubieten, einschließlich einer medizinischen Untersuchung bei Beginn des Aufnahmeverfahrens und/oder Impfungen, und
- kostenlos Kondome sowie bestimmte Arzneimittel bereitzuhalten, auch wenn sie nicht verschrieben wurden.

6. Informations- und Beratungsangebot

Einleitung

„Informationsangebot“ im Sinne dieses Dokuments bezieht sich lediglich auf Informationen im Rahmen der ABR. Unbeschadet der Informationen, auf die Antragsteller auf internationalen Schutz gemäß anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten wie der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (nachstehend: AVR) und der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (nachstehend: Dublin-III-Verordnung) Anspruch haben, enthält dieser Leitfaden keine Normen betreffend Informationen über das Asylverfahren. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in manchen Mitgliedstaaten die Bereitstellung dieser Informationen möglicherweise auch in die Zuständigkeit von Aufnahmebehörden fällt.

Um den Antragsteller am Beginn des Aufnahmeverfahrens nicht mit allzu vielen Informationen zu überfordern, sollten Informationen zeitlich gestaffelt und auf die jeweilige Phase abgestellt erteilt werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 ABR vorgesehenen Gesamtfrist von höchstens 15 Tagen Fristen für die auf nationaler Ebene Antragstellern zu gebenden Arten von Informationen festzulegen.

Mit Blick auf die Pflicht des Mitgliedstaats, gemäß Artikel 17 Absatz 2 den Lebensunterhalt der Antragsteller zu gewährleisten und nicht nur die physische, sondern auch die psychische Gesundheit zu schützen, sollten den Antragstellern angemessene Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. Sozialberatung angeboten werden. Darunter könnten viele verschiedene Formen der Hilfestellung fallen, beginnend mit einer Einweisung für Antragsteller, wie sie Zugang zu öffentlichen Diensten erhalten, über kulturelle Mediation und Orientierung und Konfliktbeilegung bis hin zu Tipps für den Umgang mit bestimmten Situationen und der Erörterung der nächsten Schritte im Leben. Beratung kann auch dabei helfen, Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen zu ermitteln (vgl. Abschnitt 7: Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf).

Fundstellen im Rechtstext – Informations- und Beratungsangebot

- Artikel 5 ABR: Information
- Artikel 17 Absätze 1 und 2 ABR: Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung

Normen und Indikatoren

NORM 30: Gewährleisten, dass der Antragsteller phasenrelevante Informationen über Leistungen und Pflichten im Rahmen der Aufnahme erhält und versteht

Indikator 30.1: Es werden schriftliche Informationen in einer Sprache erteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen sollten in einer klaren und allgemein verständlichen Sprache übermittelt werden.

Indikator 30.2: Bei Bedarf und sofern angemessen, können die Informationen auch mündlich in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht.

- **Weitere Anmerkungen:** Bei Analphabeten oder in Fällen, in denen die Person die schriftlichen Informationen nicht versteht, sollten die Informationen zumindest mündlich erteilt werden.

Indikator 30.3: Die Informationen betreffen alle Aspekte der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme, einschließlich der Rechte und Pflichten nach der ABR.

- **Weitere Anmerkungen:** Informiert werden sollte zumindest über das Recht auf Aufnahme je nach Rechtsstellung, die Form der Gewährung materieller Leistungen bei der Aufnahme (Unterkunft, Verpflegung,

Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs), Zugang zu medizinischer Versorgung und gegebenenfalls besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen. Auch die Hausordnung sollte dem Antragsteller klar vermittelt werden. Bei den Informationen könnte es ferner um die Verfügbarkeit weiterer psychosozialer Unterstützung, gesellschaftliche Normen in dem Mitgliedstaat, Beratung in Alltagsfragen einschließlich Umgang mit Konflikten usw. gehen.

Indikator 30.4: Informationen werden zeitnah (höchstens binnen 15 Tagen) nach der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz erteilt.

Indikator 30.5: Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und individuellen Umständen von Antragstellern erteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** Kindern werden Informationen auf kindgerechte Weise dargeboten (z. B. mithilfe von Piktogrammen, in kindgerechter Sprache usw.). Personen mit Sehbehinderung oder geistiger Behinderung werden Informationen in ihnen angepasster Weise erteilt. In den Informationen geht es auch um Aspekte im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt oder Menschenhandel.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Bereitstellung von Informationen

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- dem Antragsteller Informationen sowohl schriftlich als auch mündlich zu erteilen, beispielsweise mithilfe von Dolmetschern oder kulturellen Mediatoren;
- die Informationen mithilfe von Videos oder Piktogrammen zu visualisieren;
- nachzufragen, ob der Antragsteller die Informationen verstanden hat;
- die Informationen zeitlich gestaffelt und phasenspezifisch zu erteilen:
 - ✓ am Ankunftstag: grundlegende Informationen über die Funktionen der Unterkunft und das Recht auf Aufnahme und die entsprechenden Leistungen, darunter Verfügbarkeit des Sozialarbeiters (oder eines anderen Mitglieds des Personals, das für das Aufnahmeverfahren zuständig ist);
 - ✓ im Idealfall binnen 3 Tagen, nicht später als nach 15 Tagen: nähere Informationen über die Abläufe innerhalb der Unterkunft, den Alltag, Aktivitäten, Schule und Kurse. Übergabe eines Druckexemplars der Hausordnung und Information über die Pflichten des Antragstellers gegenüber anderen Antragstellern (wie Rechte von Frauen, Achtung vor sexueller Vielfalt und Rechte von LGBTI) und über die Verpflichtungen, die für Antragsteller mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind;
 - ✓ während der Aufnahme: nähere Informationen über das Recht auf Aufnahme und folgende Themen je nach deren Relevanz: Aufenthaltsrecht, freiwillige Rückkehr, Recht auf Arbeit, in dem Zusammenhang erforderliche administrative Fragen, körperliches und seelisches Wohlbefinden, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Leben in der Gesellschaft des Mitgliedstaats, verfügbare Kurse und Aktivitäten, Aufklärung über Aspekte wie persönliche Hygiene, sexuell übertragene Krankheiten und Empfängnisverhütung, Umgang mit Konflikten, Abfallsortierung, Reinigung, Energieverbrauch usw.;
 - ✓ am Ende des Aufenthalts: notwendige Informationen für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und für Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde (Unterkunft, medizinische Versorgung usw.).

NORM 31: Gewährleisten, dass Informationen darüber erteilt werden, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen Antragstellern im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können

Indikator 31.1: Antragsteller erhalten Informationen über verfügbare Rechtsberatung und den Zugang dazu.

Indikator 31.2: Zu den Informationen für Antragsteller gehören die Kontaktdaten von Organisationen oder Personengruppen, die Antragsteller über verfügbare Leistungen im Rahmen der Aufnahme, darunter medizinische Versorgung, und über den Zugang zu diesen Leistungen informieren können.

Indikator 31.3: Es werden schriftliche Informationen in einer Sprache erteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.

- **Weitere Anmerkungen:** Informationen sollten in einer klaren und allgemein verständlichen Sprache übermittelt werden.

Indikator 31.4: Bei Bedarf und sofern angemessen, können die Informationen auch mündlich in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht.

- **Weitere Anmerkungen:** Bei Analphabeten oder in Fällen, in denen die Person die schriftlichen Informationen nicht versteht, sollten die Informationen zumindest mündlich erteilt werden.

Indikator 31.5: Informationen sollten zeitnah (binnen höchstens 15 Tagen) nach der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz erteilt werden.

Indikator 31.6: Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und persönlichen Umständen von Antragstellern erteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** So werden beispielsweise Informationen für Kinder auf kindgerechte Weise vermittelt (z. B. durch Zeichnungen oder Piktogramme). In weiteren Informationen könnte es auch um Aspekte im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt oder Menschenhandel gehen.

NORM 32: Gewährleisten, dass angemessener Zugang zu Rechtsberatern oder Beratern, Vertretern des UNHCR, des Roten Kreuzes, von Regierungs- und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen besteht, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Unterstützung für Antragsteller anerkannt sind

Indikator 32.1: Der Zugang zu den oben genannten Akteuren kann nur aus Gründen eingeschränkt werden, die mit der Sicherheit der Räumlichkeiten und der Antragsteller zu tun haben, sofern er dadurch nicht ernsthaft eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht wird.

Indikator 32.2: Die oben aufgeführten Akteure können sich mit den Antragstellern unter Bedingungen treffen und mit ihnen sprechen, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten.

NORM 33: Gewährleisten, dass Antragsteller auf internationalen Schutz Zugang zu Sozialberatung haben

Indikator 33.1: Sozialberatung steht Antragstellern innerhalb oder außerhalb der Unterkunft zur Verfügung.

Indikator 33.2: Antragsteller können die Sozialberatung regelmäßig und je nach ihrem persönlichen Bedarf aufsuchen.

- **Weitere Anmerkungen:** Sozialberatung kann in Form eines persönlichen Gesprächs oder telefonisch erfolgen.

7. Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf

Einleitung

Antragsteller auf internationalen Schutz befinden sich aufgrund ihres unsicheren Status in einem fremden Land und häufig auch ihrer Erfahrungen im Herkunftsland und/oder während der Reise im Allgemeinen in einer prekären Situation. Daher ziehen sich besondere Bedürfnisse, wie in Abbildung 1 in der Einleitung zu diesem Dokument dargestellt, wie ein roter Faden durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme, da manche Antragsteller in Verbindung mit einem der Abschnitte dieses Leitfadens weitere besondere Unterstützung benötigen, damit sie gleichberechtigt an den Rechten und Leistungen gemäß der ABR teilhaben können.

Die mit Antragstellern auf internationalen Schutz in Kontakt kommenden Aufnahmebeauftragten und alle anderen am Verfahren Beteiligten sollten sich solcher besonderen Bedürfnisse bewusst sein und sie ermitteln können. Indikatoren und besondere Bedürfnisse sollten nach ihrer Entdeckung möglichst schnell zu den Akten genommen werden, und diese Informationen sollten an die relevanten Stakeholder weitergeleitet werden, um die erforderlichen Garantien und Hilfen bereitzustellen.

In Kapitel IV der ABR sind die Garantien für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen geregelt. Auf einer nichterschöpfenden Liste von Personen, die möglicherweise besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben, stehen: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, zeitnah die besonderen Bedürfnisse dieser Antragsteller zu beurteilen, anzugeben und darauf einzugehen, und sie haben dafür Sorge zu tragen, dass einem besonderen Schutzbedarf auch dann Rechnung getragen wird, wenn er erst in einer späteren Phase zutage tritt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verweisungsmechanismen in den Mitgliedstaaten reibungslos funktionieren, damit besondere Bedürfnisse wirksam kommuniziert werden können. Unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit sollten nationale Behörden in der Lage sein und angewiesen werden, einschlägige Informationen über festgestellte besondere Bedürfnisse weiterzugeben. Hat beispielsweise ein Beamter, der den ersten Kontakt mit einer Person hat (Grenzschutzbeamter), festgestellt, dass diese Person besondere Bedürfnisse hat, sollten diese an die Aufnahmebehörden weitergegeben werden, damit diese wiederum so bald wie möglich die erforderlichen Garantien gewährleisten können. Andererseits sind Aufnahmebeauftragte häufig in der Lage, die Antragsteller über einen längeren Zeitraum zu beobachten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, besondere Bedürfnisse zu identifizieren, die anfangs vielleicht noch nicht zutage getreten sind. Sofern diese Information auch potenzielle spezielle Verfahrensbedürfnisse betrifft, ist es unabdingbar, dass die Aufnahmebehörde sie an die Asylbehörde weitergibt.

In diesem Abschnitt des Leitfadens geht es um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zu ermitteln, zu beurteilen und zu erfassen und/oder zu kommunizieren und zeitnah auf sie einzugehen. In den verschiedenen Abschnitten dieses Leitfadens werden einige Beispiele besonderer Aufnahmegarantien erwähnt. Für nähere Ausführungen und ein entsprechendes Tool für die Praxis siehe das EASO Tool for Identification of Persons with Special Needs (IPSN) ⁽⁸⁾.

⁽⁸⁾ <http://ipsn.easo.europa.eu/>

Fundstellen im Rechtstext – Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf

- Artikel 21 ABR: Allgemeiner Grundsatz
- Artikel 22 ABR: Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme
- Artikel 23 ABR: Minderjährige
- Artikel 24 ABR: Unbegleitete Minderjährige
- Artikel 25 ABR: Opfer von Folter und Gewalt

Normen und Indikatoren

NORM 34: Gewährleisten, dass ein Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme besteht

Indikator 34.1: Es gibt einen Standardmechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse aller Antragsteller bei der Aufnahme.

- **Weitere Anmerkungen:** *Wie es in Artikel 22 Absatz 2 ABR heißt, muss diese Beurteilung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen, sollte aber Aspekte des Kinderschutzes und Schutznormen für Kinder berücksichtigen. Das EASO IPSN Tool könnte in einen solchen Mechanismus einbezogen werden.*

Indikator 34.2: Der Mechanismus regelt klar, wer für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme verantwortlich ist.

- **Weitere Anmerkungen:** *Je nach dem System eines Landes können verschiedene Akteure in die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse eingebunden sein. Die Aufgaben der verschiedenen Akteure sind in dem Mechanismus eindeutig festzulegen.*

Indikator 34.3: Der Mechanismus enthält klare Vorgaben dazu, wie die Ermittlung und Beurteilung erfasst und dem Antragsteller und einschlägigen Akteuren kommuniziert werden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Der Erfassung und wirksamen Kommunikation der Informationen über besondere Bedürfnisse an die einschlägigen Akteure kommt wesentliche Bedeutung zu, denn sie gewährleistet, dass die erforderlichen Garantien eingerichtet werden. Während der Nutzung des Mechanismus gelten nationale Vorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz. In einigen Fällen sind formale Verfahren anzuwenden, beispielsweise nationale Verweisungsmechanismen für Opfer von Menschenhandel.*

NORM 35: Gewährleisten, dass der Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme tatsächlich angewandt wird

Indikator 35.1: Es stehen ausreichende Ressourcen für die Ermittlung, Beurteilung und Überwachung besonderer Bedürfnisse zur Verfügung.

Indikator 35.2: Die erste Ermittlung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen wird so früh wie möglich durchgeführt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Ermittlung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme kann in unterschiedlichen Phasen erfolgen. Es wird empfohlen, die erste Ermittlung und Beurteilung gleich am Anfang des Aufnahmeverfahrens durchzuführen (1 bis 3 Tage). Eine Vertiefung der Ermittlung und/oder Beurteilung sollte dann in Abhängigkeit von den jeweiligen besonderen Bedürfnissen vorgenommen werden.*

Indikator 35.3: Besondere Bedürfnisse, die erst in einer späteren Phase zutage treten, werden angemessen ermittelt und beurteilt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Manche besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme treten möglicherweise erst in einer späteren Phase zutage. Es ist daher wichtig, dass Ermittlung und Beurteilung kontinuierlich erfolgen.*

Indikator 35.4: Gegebenenfalls werden spezialisierte Akteure in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse einbezogen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Spezialisierte Akteure wie Psychologen oder Fachärzte können in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse je nach Art dieser Bedürfnisse eingebunden werden. Auf ihren Sachverstand sollten die Aufnahmebehörden bei Bedarf wirksam zugreifen können.*

Indikator 35.5: Zwischen Aufnahmebehörde und Asylbehörde bestehen Kooperation und Kommunikationskanäle, die auch benutzt werden.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse zeigt größere Wirkung, wenn Informationen zwischen Behörden ausgetauscht werden, und dies unbeschadet nationaler Vorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz.*

Indikator 35.6: Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme finden unbeschadet der Prüfung des Bedarfs des Antragstellers an internationalem Schutz statt.

- **Weitere Anmerkungen:** *Es muss eine klare Trennung zwischen der Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme (und Verfahrensbedürfnissen) einerseits und der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz andererseits bestehen. Zwar kann sich in einigen Fällen die besondere Schutzwürdigkeit der Antragsteller auch auf die Entscheidung über den Antrag auswirken, doch besteht der Zweck der in diesem Leitfaden beschriebenen Ermittlung und Beurteilung lediglich darin, während des Asylverfahrens Zugang zu den Rechten und Leistungen nach der ABR zu eröffnen.*

NORM 36: Gewährleisten, dass auf ermittelte besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zeitnah eingegangen wird

Indikator 36.1: Es werden angemessene und prompte Maßnahmen ergriffen, um auf die ermittelten und beurteilten besonderen Bedürfnisse einzugehen.

- **Weitere Anmerkungen:** *Für das Eingehen auf besondere Bedürfnisse sollten ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten gegebenenfalls Standardarbeitsanweisungen und/oder Verweisungsmechanismen zum Einsatz kommen.*

Indikator 36.2: Wurden besondere Bedürfnisse ermittelt, gibt es einen Mechanismus, der ihr regelmäßiges Monitoring gewährleistet.

- **Weitere Anmerkungen:** *Die Mitgliedstaaten sollten ferner ein regelmäßiges Anschlussmonitoring ermittelter besonderer Bedürfnisse vorsehen.*

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und der Reaktion hierauf

Es gilt als bewährte Vorgehensweise,

- einen Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme als Teil nationaler Arbeitsanweisungen einzurichten. Das EASO IPSN Tool könnte in diese Verfahren integriert werden, insbesondere durch Anwendung des Leitfadens über „Reception support“ (Unterstützung bei der Aufnahme);
- als Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen auch andere Kategorien als die nicht erschöpfend in Kapitel IV der ABR aufgeführten zu betrachten, beispielsweise LGBTI, Menschen mit anderen geschlechtsbezogenen besonderen Bedürfnissen und Antragsteller, die nicht lesen und schreiben können.

EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN)

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen bezüglich Verfahrens- und Aufnahmegarantien hat EASO ein webgestütztes interaktives Tool entwickelt, das in einer Reihe von EU-Sprachen aufgerufen werden kann.

Das IPSN-Tool ist ein intuitives Instrument für die Praxis, das bei einer zeitnahen und kontinuierlichen Ermittlung individueller besonderer Bedürfnisse helfen soll, ohne dass besondere Fachkenntnisse vorhanden sein müssen. Es arbeitet mit einer Reihe grob umrissener Indikatoren für die verschiedenen Kategorien von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Dazu gehören alle in der ABR erwähnten Kategorien sowie LGBTI-Personen und Personen mit geschlechtsbezogenen besonderen Bedürfnissen. Nach Auswahl einer Kategorie werden weitere Informationen zur Beurteilung der Frage angeboten, ob der Antragsteller die jeweiligen besonderen Bedürfnisse tatsächlich hat, und es werden eine Checkliste sowie eine Kurzanleitung für einschlägige Unterstützungsmaßnahmen erstellt. Unterstützung im Rahmen der Aufnahme gehört zu den Aspekten, die Gegenstand des IPSN-Tools sind.

Sobald der Nutzer die einschlägigen Informationen erstellt hat, kann er einen Bericht mit einer Auswahl verschiedener Elemente ausdrucken oder speichern. Dieser Bericht kann, bevor er gespeichert und/oder ausgedruckt wird, noch weiter auf die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zugeschnitten werden.

Die Integration des IPSN-Tools in einen nationalen Mechanismus, der den Normen in diesem Abschnitt entspricht, wird als bewährte Vorgehensweise empfohlen.

Das Tool ist abrufbar unter <https://ipsn.easo.europa.eu/de>.

8. Ausbildung des Personals

Einleitung

Aufgrund der Vielfalt der nationalen Aufnahmesysteme bestehen auch zwischen den Aufgaben, den Qualifikationen und dem Ausbildungsbedarf des mit Antragstellern im Aufnahmekontext arbeitenden Personals Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Abschnitt wird der Ausdruck „Aufnahmebeauftragte“ verwendet, der definiert werden kann als Personen, die in einem Aufnahmekontext in direktem Kontakt mit Antragstellern auf internationalen Schutz stehen, und zwar unabhängig von ihrem Arbeitgeber (Staat, NRO, privater Auftragnehmer, Kommune usw.). Zu diesem Personenkreis können gehören: Sozialarbeiter, in der Bildung und in der medizinischen Versorgung tätige Personen, Mitarbeiter von Meldebehörden, Dolmetscher, Gebäudemanager, Mitarbeiter von Verwaltungen/Koordinierungsstellen usw. In der ABR wird auf die Bedeutung einer angemessenen und kontinuierlichen Aus- und Fortbildung hingewiesen sowie auf die Relevanz eines Mechanismus für die Überwachung der Qualität der Arbeit von Aufnahmebeauftragten. So werden die Mitgliedstaaten insbesondere aufgefordert, „geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie anwenden, die nötige Grundausbildung erhalten haben“.

Vor diesem Hintergrund sollten die Ausführungen in diesem Abschnitt dahin gehend verstanden werden, dass sie für alle Ebenen des Personals gelten (also auch für die mittlere und höhere Führungsebene), das unter die Definition des Begriffs „Aufnahmebeauftragte“ fällt. Unbeschadet der Notwendigkeit, für Aufnahmebeauftragte, die mit Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zu tun haben, besondere Schulungen vorzusehen, sollten sich alle Ausbildungsmaßnahmen an den umfassenden Rahmen eines Verhaltenskodex anlehnen, in dem die wichtigsten Konzepte und Grundsätze niedergelegt sind, auf denen die Arbeit im Aufnahmekontext beruht.

Fundstellen im Rechtstext – Ausbildung des Personals

- Artikel 18 Absatz 7 ABR: Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
- Artikel 24 Absatz 4 ABR: Unbegleitete Minderjährige
- Artikel 25 Absatz 2 ABR: Opfer von Folter und Gewalt
- Artikel 29 Absatz 1 ABR: Personal und Ressourcen

Normen und Indikatoren

NORM 37: Gewährleisten, dass Aufnahmebeauftragte ausreichend qualifiziert sind

Indikator 37.1: Jeder Aufnahmebeauftragte hat einen klaren Auftrag (Arbeitsplatzbeschreibung).

Indikator 37.2: Jeder Aufnahmebeauftragte verfügt für seinen Auftrag (Arbeitsplatzbeschreibung) über eine Qualifikation gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften.

- **Weitere Anmerkungen:** Für den Fall, dass ein Aufnahmebeauftragter bei seiner Arbeit direkten Kontakt zu Kindern hat, sollte bei der Beurteilung seiner Qualifikation auch ein Auszug aus dem Strafregister angefordert werden, der Auskunft über Straftaten oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern gibt.

NORM 38: Gewährleisten, dass Aufnahmebeauftragte die erforderliche und angemessene Ausbildung erhalten

Indikator 38.1: Jeder Aufnahmebeauftragte erhält eine gründliche und rechtzeitige Einführung in seine Aufgaben sowie in den geltenden Verhaltenskodex.

- **Weitere Anmerkungen:** Diese Einweisung sollte so früh wie möglich stattfinden, spätestens unmittelbar nach der Einstellung des Aufnahmebeauftragten. Je nach dem Aufgabenbereich des Aufnahmebeauftragten sollte die Einweisung die Normen der anwendbaren Aufnahmegesetze und/oder -verordnungen und verfügbare nationale und einschlägige EASO-Tools zum Gegenstand haben.

Indikator 38.2: Für jede funktionelle Gruppe liegt ein klarer Ausbildungsplan mit den Ausbildungsanforderungen vor.

- **Weitere Anmerkungen:** Die wesentlichen Kenntnisse können Aufnahmebeauftragten über das Modul „Aufnahme“ des EASO-Schulungsprogramms vermittelt werden. Darüber hinaus können Module in nationalen Schulungsprogrammen so verschiedene Themen wie IT-Kompetenzen, Fremdsprachen, Infektionskrankheiten oder Ermittlung von Opfern von Menschenhandel behandeln.

Indikator 38.3: Schulungen werden regelmäßig und nach Bedarf angeboten.

- **Weitere Anmerkungen:** Es sollte ein langfristiges Schulungsprogramm mit regelmäßigen Auffrischkursen aufgestellt werden. Schulungen sollten auch bei wesentlichen Änderungen im anzuwendenden Recht und in der Praxis angeboten werden.

Indikator 38.4: Die Ausbildung umfasst zumindest Themen wie geschlechts- und altersspezifische Probleme und die Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen, vor allem im Hinblick auf Kinderschutz und Schutznormen für Kinder, darunter unbegleitete Kinder, und die Ermittlung von Opfern von Folter und Gewalt.

Bewährte Vorgehensweise bezüglich der Ausbildung des Personals

Es gilt als bewährte Vorgehensweise für Leiter von Aufnahmeeinrichtungen,

- Schulungsmöglichkeiten für Aufnahmebeauftragte zu ermitteln und/oder
- in Abstimmung mit einschlägigen Akteuren (Universitäten, Rechtsanwälten, Psychologen usw.) Schulungen zu organisieren.

NORM 39: Sensibilisierung anderer Stakeholder, die regelmäßig mit Antragstellern zu tun haben

Indikator 39.1: Es gibt regelmäßige Sensibilisierungsveranstaltungen und/oder alternative Maßnahmen für Personen, die zwar nicht als „Aufnahmebeauftragte“ gelten, aber doch in ihrer beruflichen Tätigkeit/Funktion mit Antragstellern zu tun haben.

- **Weitere Anmerkungen:** Im Mittelpunkt von Sensibilisierungsveranstaltungen sollten Aspekte der Migration im Allgemeinen und kulturelle Aspekte im Besonderen stehen. Solche Veranstaltungen könnten beispielsweise für Personen aus dem Bildungsbereich, Mitarbeiter externer Gesundheitsdienste, Sicherheitspersonal in den Einrichtungen oder Reinigungspersonal abgehalten werden.

NORM 40: Förderung prozessorientierter Unterstützung für Aufnahmebeauftragte

Indikator 40.1: Es stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die beim Umgang mit schwierigen Situationen in der Arbeit bei der Aufnahme helfen sollen.

- **Weitere Anmerkungen:** Bei diesen Maßnahmen kann es sich um Intervision (Austausch mit Kollegen), Krisenteams oder externe Supervision handeln.

Anhang – Zusammenfassende Tabelle

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
1. Unterkunft	1.1. Standort	1. Gewährleistung guter Erreichbarkeit wichtiger Dienste wie Behörden, Schule, medizinische Versorgung, soziale und Rechtsberatung, ein Geschäft für die Deckung des täglichen Bedarfs, Wäscherei und Freizeitbeschäftigungen	1.1. Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.
			1.2 a) Die wichtigen Dienste werden innerhalb der Unterkunft angeboten. ODER
			1.2 b) Die Einrichtung befindet sich in angemessener fußläufiger Entfernung von wichtigen Diensten, und die vorhandene Infrastruktur erlaubt ein sicheres Zurücklegen des Weges zu Fuß. ODER
			1.2 c) Wichtige Dienste sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, und die Dauer der Fahrt ist angemessen. ODER
		1.2 d) Wichtige Dienste sind durch eine vom Mitgliedstaat angebotene organisierte Beförderung erreichbar.	
	1.2. Zuweisung	2. Gewährleisten, dass der Grundsatz der Einheit der Familie geachtet wird	2.1. Familienangehörige (gemäß der Definition in Artikel 2 ABR) werden zusammen untergebracht, sofern sie damit einverstanden sind.
			2.2. Familien mit Kindern werden zusammen untergebracht, sofern dies dem Kindeswohl dienlich ist.
			2.3. Sofern möglich und angebracht, sollte sich die Einheit der Familie auch auf Mitglieder der weiteren Familie erstrecken.
			2.4. In einen Schlafräum wird höchstens eine Familie eingewiesen.
		3. Gewährleisten, dass bei der Zuweisung von Antragstellern zu einer Unterkunft bzw. ihrer Umverteilung besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden	3.1. Bei der Zuweisung von Antragstellern zu einer Unterkunft wird von einer Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme ausgegangen.
3.2. Wurden bei einem Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme ermittelt, kann eine Verlegung erwogen werden.			
	4. Gewährleisten, dass bei der Zuweisung eines Antragstellers zu einer Unterkunft spezifische und objektive Gründe im Zusammenhang mit der Situation des Antragstellers berücksichtigt werden	4.1. Es gibt ein Verfahren zur Prüfung der Frage, ob es spezifische und objektive Gründe gibt, eine bestimmte Unterkunft zuzuweisen.	

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme				
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)	
1. Unterkunft (Forts.)	1.3. Infrastruktur	5. Gewährleisten, dass in Sammelunterkünften genügend Platz im Schlafraum zur Verfügung steht	5.1. Jedem Antragsteller sind mindestens 4 m ² pro Person zur Verfügung zu stellen.	
			5.2. Bei der Mindestfläche von 4 m ² pro Person muss eine Mindestraumhöhe von 2,10 m gewährleistet sein.	
			5.3. Im Schlafraum muss genügend Platz vorhanden sein, um für jeden Antragsteller ein Bett und einen Schrank aufzustellen.	
		6. Gewährleisten, dass in Sammelunterkünften die Privatsphäre der Antragsteller gewahrt ist	6.1. In einem Schlafraum werden höchstens sechs unverheiratete Personen untergebracht.	
			6.2. Es existieren getrennte Schlafräume für unverheiratete männliche und weibliche Antragsteller, und Antragstellern des jeweils anderen Geschlechts ist der Zugang untersagt.	
			6.3. Ein Raum, der eine gewisse Privatsphäre bietet (innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten) und für Gespräche mit einem Rechtsberater, einem Sozialarbeiter oder anderen wichtigen Akteuren geeignet ist, ist vorgesehen und steht den Antragstellern bei Bedarf zur Verfügung.	
			6.4. Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.	
		7. Gewährleisten, dass die Unterkunft ausreichend möbliert ist	7.1. Zum Mobiliar jedes Schlafraums gehören mindestens:	7.1.1. ein Einzelbett pro Person UND
				7.1.2. ein Schrank pro Person oder Familie, der groß genug ist, um dort die persönliche Habe (wie Kleidung, Medikamente oder Dokumente) unterzubringen.
				7.2. Unbeschadet der Sicherheitserwägungen der Aufnahmeeinrichtung ist in Schlafräumen, die von nicht verwandten Antragstellern geteilt werden, der Schrank verschließbar.
				7.3. Das Mobiliar der Gemeinschafts-/ Wohnbereiche umfasst eine ausreichende Zahl von Tischen und Stühlen.
				7.4. In Einrichtungen, in denen die Antragsteller selber kochen sollen, stehen alle nachstehend aufgeführten Dinge zur Verfügung und sind zugänglich:
	7.4.1. ausreichend Platz im Kühlschrank pro Person UND			
	7.4.2. ausreichend Regalplatz pro Person/ Familie UND			
	7.4.3. mindestens eine Herdplatte pro Person/Familie UND			
	7.4.4. eine Mindestzahl von Tellern, Tassen, Kochutensilien und Besteck pro Person.			
	7.5. Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen.			

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
1. Unterkunft (Forts.)	1.3. Infrastruktur (Forts.)	8. Gewährleisten, dass es in der Unterkunft eine ausreichende, angemessene und funktionierende sanitäre Infrastruktur gibt	8.1. Alle Antragsteller sollten Zugang zu einer Dusche/Badewanne, einem Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser und einer funktionierenden Toilette haben.
			8.2. Zumindest eine funktionierende Toilette in einer abschließbaren Kabine steht pro 10 Antragsteller rund um die Uhr zur Verfügung.
			8.3. Zumindest eine funktionierende Dusche oder Badewanne mit warmem und kaltem Wasser steht pro 12 Antragsteller mindestens 8 Stunden am Tag zur Verfügung.
			8.4. Zumindest ein funktionierendes Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser steht pro 10 Antragsteller rund um die Uhr zur Verfügung.
			8.5. Befindet sich mehr als eine Dusche in dem Bad, ist für Sichtschutz gesorgt.
			8.6. Abgesehen von kleinen Unterkünften stehen nach Geschlechtern getrennte Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung (deutlich und verständlich gekennzeichnet).
			8.7. In Gemeinschaftsunterkünften für Antragsteller, die keine Familienangehörigen sind, ist durch besondere Vorkehrungen sichergestellt, dass Antragsteller sicher zu den Anlagen gelangen und dass die Intimsphäre der Antragsteller jederzeit gewahrt ist.
			8.8. Es ist Vorsorge dahin gehend getroffen, dass Kleidung und Handtücher trocken bleiben, während Antragsteller in der Dusche sind.
			8.9. Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.
		9. Gewährleisten, dass die Unterkunft den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entspricht	9.1. Die Unterkunft wurde im Einklang mit geltenden lokalen und nationalen Vorschriften gebaut.
			9.2. Die Unterkunft wird im Einklang mit einschlägigen lokalen und nationalen Vorschriften und unter Berücksichtigung aller potenziellen Gefahren gewartet und betrieben.
			9.3. In die Schlafräume und die Gemeinschafts-/Wohnbereiche der Unterkunft kommt ausreichend Tageslicht und Frischluft.
			9.4. Für alle Bereiche der Unterkunft besteht ein angemessenes System zur Temperaturregelung.
			9.5. Schlafräume und Gemeinschaftsbereiche sind gegen übermäßigen Umgebungslärm geschützt.

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
1. Unterkunft (Forts.)	1.3. Infrastruktur (Forts.)	10. Gewährleisten, dass die Infrastruktur innerhalb und außerhalb einer für Antragsteller mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Unterkunft deren Bedürfnissen angepasst ist	10.1. Die Unterkunft befindet sich a) im Erdgeschoss, ODER b) es gibt einen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten Aufzug, ODER c) die Zahl der Stufen überschreitet nicht eine Höchstzahl, festgelegt je nach Grad der eingeschränkten Mobilität.
			10.2. Die externen Zugänge wie Wege oder Zufahrten haben eine feste, ebene Oberfläche.
			10.3. Der Eingang ermöglicht auch Antragstellern mit eingeschränkter Mobilität den Zutritt.
			10.4. Türöffnungen und Durchgänge innerhalb der Unterkunft sind so breit, dass auch Rollstuhlfahrer sie benutzen können.
			10.5. In Räumen und an Orten, die von Antragstellern mit eingeschränkter Mobilität aufgesucht werden, gibt es Handläufe.
			10.6. Es gibt angepasste sanitäre Infrastruktur, darunter beispielsweise begehbare Duschen, Handläufe, Waschbecken und Toiletten in einer für Rollstuhlfahrer angemessenen Höhe sowie einen für Rollstühle ausreichenden Boden in Bad und Toilettenräumen.
	1.4. Sicherheit	11. Gewährleisten, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden	11.1. In regelmäßigen Abständen wird unter Berücksichtigung externer und interner Faktoren eine Risikobewertung vorgenommen.
			11.2. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.
			11.3. Sicherheitsprobleme (z. B. Diebstahl, Gewalt, Bedrohungen, Feindseligkeiten seitens der externen Gemeinschaft) können dem zuständigen Personal unbedenklich gemeldet werden.
			11.4. Die Rufnummern für den Notfall sind gut sichtbar angebracht, und es steht ein Telefon zur Verfügung.
			11.5. Im Zentrum von Sicherheitsmaßnahmen stehen die Aufdeckung und Prävention sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt.
			11.6. Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme				
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)	
1. Unterkunft (Forts.)	1.5. Gemeinschaftsbereiche	12. Gewährleisten, dass Antragsteller ausreichend Platz zum Essen haben	12.1. Alle Antragsteller haben die Möglichkeit, an einem hierfür bestimmten Ort ihre Mahlzeiten zu sich zu nehmen.	
		13. Gewährleisten, dass Antragsteller ausreichend Raum für Freizeitbeschäftigungen und Gruppenaktivitäten haben	13.1. Ein für Freizeitbeschäftigungen geeigneter Bereich ist innerhalb der Unterkunft oder in deren Nähe im öffentlichen Raum vorhanden.	
			13.2. Werden von dem Mitgliedstaat Gruppenaktivitäten organisiert, steht ausreichender Raum hierfür zur Verfügung.	
			13.3. Sind in der Einrichtung Kinder untergebracht, gibt es für sie entweder in der Unterkunft selber oder in einem nahe gelegenen öffentlichen Raum einen sicheren Raum/Bereich, in dem sie spielen bzw. sich an der frischen Luft bewegen können.	
		1.6. Hygiene	14. Gewährleisten, dass private Bereiche und Gemeinschaftsbereiche sauber gehalten werden	14.1. In der Unterkunft besteht ein Reinigungsplan.
				14.2. Die Sauberkeit von privaten Bereichen und Gemeinschaftsbereichen der Unterkunft wird regelmäßig kontrolliert.
	14.3. Die Sauberkeit wird kontrolliert, wenn Personen in einen anderen Raum oder in eine andere Unterkunft umziehen.			
	14.4. Dort, wo Antragsteller für die Reinigung zuständig sind, stehen ihnen die erforderlichen Reinigungsprodukte und -utensilien sowie Schutzausrüstung wie Handschuhe und Masken zur Verfügung.			
	15. Gewährleisten, dass Küche und Sanitärbereiche sauber gehalten werden		15.1. Die Sauberkeit der Bereiche steht im Einklang mit lokalen und nationalen Vorschriften und Normen.	
			15.2. Die Bereiche werden mindestens täglich (in Unterbringungszentren) oder so oft wie nötig gereinigt.	
		15.3. In regelmäßigen Abständen findet eine Grundreinigung der Bereiche statt.		
	16. Gewährleisten, dass die Antragsteller ihre Wäsche waschen können oder sie ihnen regelmäßig gewaschen wird	16.1. Werden Bettwäsche und Handtücher als Sachleistung bereitgestellt und von der Unterkunft gewaschen, sollte diese Wäsche regelmäßig erfolgen.		
16.2 a) Antragsteller sollten in der Lage sein, mindestens einmal pro Woche Wäsche zu waschen. ODER 16.2 b) Es ist ein Dienst verfügbar, damit die Wäsche für die Antragsteller gewaschen werden kann.				

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme						
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)			
1. Unterkunft (Forts.)	1.7. Wartung	17. Durch regelmäßige Wartung gewährleisten, dass die Unterkünfte sicher sind und reibungslos funktionieren	17.1. Das reibungslose Funktionieren der Unterkunft, ihrer Einrichtung und ihrer Ausstattung wird regelmäßig geprüft.			
			17.2. Antragsteller haben die Möglichkeit, Bedarf an Wartung und Reparaturen anzumelden.			
			17.3. Besteht Bedarf an Reparaturen oder am Austausch von Gegenständen in der Unterkunft, erfolgen diese unverzüglich und in angemessener Qualität.			
	1.8. Kommunikationsausrüstung und -dienste	18. Gewährleisten, dass Antragsteller angemessenen Zugang zu einem Telefon haben, damit sie in Angelegenheiten betreffend ihr Verfahren, in rechtlichen Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung oder der Bildung telefonieren können	18.1. Der Zugang zu einem Telefon ist zumindest für Anrufe in Angelegenheiten betreffend ihr Verfahren, in rechtlichen Fragen und Fragen der medizinischen Versorgung oder der Bildung möglich.	18.2. Antragsteller haben jeden Tag Zugang zu mindestens einem Telefon pro Einheit in der Unterkunft.		
				18.3. Antragsteller können Anrufe ungestört entgegennehmen, d. h., andere Antragsteller können das Gespräch nicht mithören.		
				19.1. Antragsteller haben mindestens viermal pro Woche Zugang zum Internet entweder in der Unterkunft selber oder in einem nahe gelegenen öffentlichen Raum.		
			19. Gewährleisten, dass Antragsteller angemessenen Zugang zum Internet haben	20.1. Pro Schlafräum gibt es mindestens eine zugängliche Steckdose zum Aufladen elektronischer Geräte.	20.1. Pro Schlafräum gibt es mindestens eine zugängliche Steckdose zum Aufladen elektronischer Geräte.	
						20.1. Pro Schlafräum gibt es mindestens eine zugängliche Steckdose zum Aufladen elektronischer Geräte.
			2. Verpflegung	21. Gewährleisten, dass Antragsteller mit Lebensmitteln in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden	21.1. Lebensmittelsicherheitsstandards werden eingehalten.	21.2. Es werden für Erwachsene mindestens drei und für Minderjährige mindestens fünf Mahlzeiten pro Tag serviert, von denen mindestens eine gekocht wurde und warm serviert wird.
						21.3. Die Mahlzeiten sorgen für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung.
21.4. Die Antragsteller werden über die Zusammensetzung der Mahlzeit informiert.						
21.5. Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Ernährungsbedürfnissen.						
21.6. Essvorlieben und Diätvorschriften bestimmter Gruppen wird Rechnung getragen.						
22. Gewährleisten, dass Antragsteller rund um die Uhr mit Trinkwasser versorgt sind	22.1. Jeder Antragsteller erhält pro Tag mindestens 2,5 Liter Wasser, wobei sein persönlicher körperlicher Zustand und das Klima berücksichtigt werden.	22.1. Jeder Antragsteller erhält pro Tag mindestens 2,5 Liter Wasser, wobei sein persönlicher körperlicher Zustand und das Klima berücksichtigt werden.				22.2 a) Die Infrastruktur der Unterkunft ermöglicht die Versorgung mit Trinkwasser. ODER
				22.2 b) Ist keine angemessene Infrastruktur vorhanden, wird Trinkwasser verteilt.		
				22.2 a) Die Infrastruktur der Unterkunft ermöglicht die Versorgung mit Trinkwasser. ODER		
				22.2 b) Ist keine angemessene Infrastruktur vorhanden, wird Trinkwasser verteilt.		

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
3. Kleidung und andere Non-Food-Artikel	23. Gewährleisten, dass der Antragsteller ausreichend Kleidung besitzt	23. Gewährleisten, dass der Antragsteller ausreichend Kleidung besitzt	23.1. Der Antragsteller besitzt ausreichend Unterwäsche für eine Woche, ohne Wäsche waschen zu müssen.
			23.2. Der Antragsteller besitzt zumindest eine Mindestanzahl an Kleidungsstücken.
			23.3. Der Antragsteller hat mindestens zwei Paar Schuhe.
			23.4. Antragsteller erhalten Kleidung so bald wie möglich.
			23.5. Kann ein Kleidungsstück aufgrund von Verschleiß nicht länger getragen werden, gibt es ein Standardverfahren für den Austausch dieses Teils gegen ein anderes.
			23.6. Antragsteller besitzen ausreichend Kleidung für Säuglinge und Kleinkinder für eine Woche, ohne dass sie Wäsche waschen müssen.
	24. Gewährleisten, dass die Antragsteller angemessene Kleidung besitzen	24. Gewährleisten, dass die Antragsteller angemessene Kleidung besitzen	24.1. Die Kleidung hat eine dem Antragsteller passende Größe.
			24.2. Die Kleidung ist angemessen ansehnlich und entspricht den vorherrschenden Normen der Gesellschaft des Aufnahmelandes und dem Hintergrund der Antragsteller.
			24.3. Es steht angemessene Kleidung für alle Jahreszeiten zur Verfügung.
	25. Gewährleisten, dass Antragsteller mit Körperpflegeprodukten in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden	25. Gewährleisten, dass Antragsteller mit Körperpflegeprodukten in ausreichender Menge und angemessener Qualität versorgt werden	25.1. Es existiert eine Aufstellung der Art und Menge von Körperpflegemitteln, auf die Antragsteller je nach Alter und Geschlecht Anspruch haben.
			25.2. Dem Antragsteller stehen die benötigten Körperpflegeprodukte zur Verfügung, entweder im Wege der regelmäßigen Verteilung als Sachleistung pro Kopf oder im Wege der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.
	26. Gewährleisten, dass Antragsteller Zugang zu anderen wesentlichen Non-Food-Artikeln haben	26. Gewährleisten, dass Antragsteller Zugang zu anderen wesentlichen Non-Food-Artikeln haben	26.1. Es werden Bettwäsche und Handtücher in ausreichender Menge bereitgestellt.
			26.2. Es steht Waschmittel zur Verfügung, wenn Antragsteller selber für das Waschen ihrer Kleidung verantwortlich sind.
			26.3. Es wurden besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen getroffen.
	27. Gewährleisten, dass schulpflichtige Kinder mit angemessener Kleidung und Schulutensilien ausgestattet werden, damit sie voll an allen Unterrichtsaktivitäten teilnehmen können	27. Gewährleisten, dass schulpflichtige Kinder mit angemessener Kleidung und Schulutensilien ausgestattet werden, damit sie voll an allen Unterrichtsaktivitäten teilnehmen können	27.1. Kinder, die der Schulpflicht Genüge tun, werden für alle schulischen Aktivitäten mit angemessener Kleidung ausgestattet.
			27.2. Zur Schule gehende Kinder erhalten kostenlos eine Schultasche (Rucksack oder andere) und alle Utensilien (Schulbücher usw.), die von der Schule verlangt werden.

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
4. Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs		28. Gewährleisten, dass angemessene Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden	28.1. Es besteht eine eindeutige Definition des Anwendungsbereichs von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.
			28.2. Die Methode für die Berechnung der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs wurde eindeutig festgelegt.
			28.3. Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs stehen zur freien Verfügung („Taschengeld“) und geben Antragstellern die Möglichkeit, ein angemessenes Maß an Autonomie zu genießen.
			28.4. In den Betrag der Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs fließen mindestens die Ausgaben für Folgendes ein, sofern sie nicht durch Sachleistungen abgedeckt sind: Kommunikation und Information, Schulsachen, persönliche Hygiene und Körperpflege, Freizeitbeschäftigungen und Kosten für Beförderung in Verbindung mit medizinischer Versorgung und Versorgung mit Arzneimitteln, dem Asylverfahren und Rechtsberatung sowie Bildung für schulpflichtige Kinder.
			28.5. Die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs werden regelmäßig bereitgestellt, das „Taschengeld“ mindestens einmal im Monat.
5. Medizinische Versorgung		29. Gewährleisten, dass Zugang zu medizinischer Versorgung besteht, zumindest zur medizinischen Notversorgung und zur Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen	29.1. Der Antragsteller hat Zugang zu allen Arten erforderlicher medizinischer Versorgung.
			29.2. Die medizinische Versorgung erfolgt durch qualifiziertes medizinisches Personal.
			29.3. Die medizinische Versorgung ist innerhalb der Unterkunft oder außerhalb in angemessener Entfernung verfügbar.
			29.4. Die notwendige medizinische Versorgung einschließlich der Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt kostenlos oder wird über die Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs finanziell ausgeglichen.
			29.5. Es bestehen Vorkehrungen, die gewährleisten, dass sich der Antragsteller mit dem medizinischen Personal verständigen kann.
			29.6. Es bestehen Vorkehrungen für die Leistung Erster Hilfe in Notfällen.
			29.7. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften erhält der Antragsteller Einsicht in seine Patientenakte.
			29.8. Es bestehen besondere Vorkehrungen für Antragsteller mit besonderen medizinischen Bedürfnissen.

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme					
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)		
6. Informations- und Beratungsangebot	30.	Gewährleisten, dass der Antragsteller phasenrelevante Informationen über Leistungen und Pflichten im Rahmen der Aufnahme erhält und versteht	30.1. Es werden schriftliche Informationen in einer Sprache erteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.		
			30.2. Bei Bedarf und sofern angemessen, können die Informationen auch mündlich in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht.		
			30.3. Die Informationen betreffen alle Aspekte der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme, einschließlich der Rechte und Pflichten nach der ABR.		
			30.4. Informationen werden zeitnah (binnen höchsten 15 Tagen) nach der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz erteilt.		
			30.5. Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und individuellen Umständen von Antragstellern erteilt.		
			31.	Gewährleisten, dass Informationen darüber erteilt werden, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen Antragstellern im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können	31.1. Antragsteller erhalten Informationen über verfügbare Rechtsberatung und den Zugang dazu.
					31.2. Zu den Informationen für Antragsteller gehören die Kontaktdaten von Organisationen oder Personengruppen, die Antragsteller über verfügbare Leistungen im Rahmen der Aufnahme, darunter medizinische Versorgung, und über den Zugang zu diesen Leistungen informieren können.
					31.3. Es werden schriftliche Informationen in einer Sprache erteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.
					31.4. Bei Bedarf und sofern angemessen, können die Informationen auch mündlich in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht.
					31.5. Informationen sollten zeitnah (binnen höchsten 15 Tagen) nach der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz erteilt werden.
	31.6. Informationen werden je nach den besonderen Bedürfnissen und persönlichen Umständen von Antragstellern erteilt.				

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
6. Informations- und Beratungsangebot (Forts.)		32. Gewährleisten, dass angemessener Zugang zu Rechtsberatern oder Beratern, Vertretern des UNHCR, des Roten Kreuzes, von Regierungs- und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen besteht, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Unterstützung für Antragsteller anerkannt sind	32.1. Der Zugang zu den oben genannten Akteuren kann nur aus Gründen eingeschränkt werden, die mit der Sicherheit der Räumlichkeiten und der Antragsteller zu tun haben, sofern er dadurch nicht ernsthaft eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht wird.
			32.2. Die oben aufgeführten Akteure können sich mit den Antragstellern unter Bedingungen treffen und mit ihnen sprechen, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten.
		33. Gewährleisten, dass Antragsteller auf internationalen Schutz Zugang zu Sozialberatung haben	33.1. Sozialberatung steht Antragstellern innerhalb oder außerhalb der Unterkunft zur Verfügung.
			33.2. Antragsteller können die Sozialberatung regelmäßig und je nach ihrem persönlichen Bedarf aufsuchen.
7. Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf		34. Gewährleisten, dass ein Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme besteht	34.1. Es gibt einen Standardmechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse aller Antragsteller bei der Aufnahme.
			34.2. Der Mechanismus regelt klar, wer für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme verantwortlich ist.
			34.3. Der Mechanismus enthält klare Vorgaben dazu, wie die Ermittlung und Beurteilung erfasst und dem Antragsteller und einschlägigen Akteuren kommuniziert werden.
		35. Gewährleisten, dass der Mechanismus für die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme tatsächlich angewandt wird	35.1. Es stehen ausreichende Ressourcen für die Ermittlung, Beurteilung und Überwachung besonderer Bedürfnisse zur Verfügung.
			35.2. Die erste Ermittlung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen wird so früh wie möglich durchgeführt.
			35.3. Besondere Bedürfnisse, die erst in einer späteren Phase zutage treten, werden angemessen ermittelt und beurteilt.
			35.4. Gegebenenfalls werden spezialisierte Akteure in die Beurteilung besonderer Bedürfnisse einbezogen.
			35.5. Zwischen Aufnahmebehörde und Asylbehörde bestehen Kooperation und Kommunikationskanäle, die auch benutzt werden.
			35.6. Die Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme finden unbeschadet der Prüfung des Bedarfs des Antragstellers an internationalem Schutz statt.

Operative Normen und Indikatoren zur Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme			
Abschnitt	Unterabschnitt	Norm	Indikator(en)
7. Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und die Reaktion hierauf (Forts.)		36. Gewährleisten, dass auf ermittelte besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zeitnah eingegangen wird	36.1. Es werden angemessene und prompte Maßnahmen ergriffen, um auf die ermittelten und beurteilten besonderen Bedürfnisse einzugehen.
			36.2. Wurden besondere Bedürfnisse ermittelt, gibt es einen Mechanismus, der ihr regelmäßiges Monitoring gewährleistet.
8. Ausbildung des Personals		37. Gewährleisten, dass Aufnahmebeauftragte ausreichend qualifiziert sind	37.1. Jeder Aufnahmebeauftragte hat einen klaren Auftrag (Arbeitsplatzbeschreibung).
			37.2. Jeder Aufnahmebeauftragte verfügt für seinen Auftrag (Arbeitsplatzbeschreibung) über eine Qualifikation gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften.
	38. Gewährleisten, dass Aufnahmebeauftragte die erforderliche und angemessene Ausbildung erhalten	38.1. Jeder Aufnahmebeauftragte erhält eine gründliche und rechtzeitige Einführung in seine Aufgaben sowie in den geltenden Verhaltenskodex.	
		38.2. Für jede funktionelle Gruppe liegt ein klarer Ausbildungsplan mit den Ausbildungsanforderungen vor.	
		38.3. Schulungen werden regelmäßig und nach Bedarf angeboten.	
		38.4. Die Ausbildung umfasst zumindest Themen wie geschlechts- und altersspezifische Probleme und die Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen, vor allem im Hinblick auf Kinderschutz und Schutznormen für Kinder, darunter unbegleitete Kinder, sowie die Ermittlung von Opfern von Folter und Gewalt.	
39. Sensibilisierung anderer Stakeholder, die regelmäßig mit Antragstellern zu tun haben	39.1. Es gibt regelmäßige Sensibilisierungsveranstaltungen und/oder alternative Maßnahmen für Personen, die zwar nicht als „Aufnahmebeauftragte“ gelten, aber doch in ihrer beruflichen Tätigkeit/Funktion mit Antragstellern zu tun haben.		
40. Förderung prozessorientierter Unterstützung für Aufnahmebeauftragte	40.1. Es stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die beim Umgang mit schwierigen Situationen in der Arbeit bei der Aufnahme helfen sollen.		

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

